

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

X. Die libri coloniarum

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

X.

Die libri coloniarum.*)

I.

145 Die namentlich für italische Topographie wichtige Urkunde, welche S. 209—266 der Schriften der römischen Feldmesser einnimmt, gehört zu den während längerer praktischer Anwendung erweiterten, verstümmelten und verdorbenen Quellen, die zugleich die Spuren der besten Zeiten und der tiefsten Barbarei an sich tragen und deren Benutzung auch im einzelnen Fall so lange misslich bleibt, als nicht die Beschaffenheit des Ganzen durch eine kritische Prüfung festgestellt ist. Dies zu versuchen wäre thöricht gewesen, bevor die handschriftliche Ueberlieferung genügend dargelegt war; jetzt, wo durch Lachmanns unvergleichliche Arbeit eine feste Grundlage gewonnen ist, wird ein Versuch erlaubt sein, den Zweck, die Abfassungszeit, die Schicksale des grossen Werkes, dessen Trümmer uns hier vorliegen, so weit festzustellen, als es geschehen kann ohne in das Einzelne der italischen Stadtgeschichten einzugehen¹.

146 1. *BALBI AD CELSVM EXPOSITIO ET RATIO OMNIVM FORMARVM* ist eine Abhandlung (S. 91—108)**) überschrieben,

*) [Die Schriften der römischen Feldmesser. Herausgegeben und erklärt von F. Blume, K. Lachmann und A. Rudorff. Bd. 2, Berlin 1852 S. 143—214; der 'Zusatz über den Arcerianus und eine Handschrift des Petrarca' S. 215—220 wird in den philologischen Schriften zum Abdruck gelangen.]

1) Durch Rudorffs Freundlichkeit wurden mir, da die vorliegende Abhandlung zum Druck abgesandt werden sollte, Lachmanns Untersuchungen über den Balbus [Feldmesser 2 S. 131 ff.] zur Einsicht mitgetheilt. Hätte ich sie gekannt ehe ich die meinigen niederschrieb, so wäre manches kürzer, auch wohl besser gesagt worden; jetzt mag und kann ich nicht nachholen, und kann dies auch um so eher unterlassen, als in den wesentlichsten Puncten Uebereinstimmung stattfindet, Differenzen nur in dem, was wenigstens für Lachmann Nebensache war.

***) [S. 94, 9—97, 13 neu herausg. von Hultsch, *Metrologicorum script. reliqu. II* (Leipzig 1866) S. 57—59 und S. 123.]

welche theils in der älteren gromatischen Sammlung, die uns durch den Arcerianus überliefert ist, und zwar in dem zweiten Theile derselben, theils in der jüngeren am reinsten in der zweiten wolfenbüttler Handschrift bewahrten uns erhalten worden ist. Die Unterschrift in der älteren Sammlung nennt sie *liber Frontonis primus*; die jüngere legt sie desshalb dem Frontinus bei und giebt ihr statt jener Ueberschrift den Titel *Julius Frontinus Celso*; ihr folgt wie immer der falsche Boethius (S. 94, 9 A. S. 415, 9). Die Handschriften dritter Klasse enthalten nur einzelne Stücke des Werkes, das sie vielleicht dem M. Junius Nipsus beilegen. Einen dürftigen Auszug aus derselben Schrift enthält der erste Theil der älteren Sammlung theils als Einleitung zu dem *podismus* des Nipsus 295, 17—296, 3, theils unter angeblich vitruvischen (s. zu 301, 14) Auszügen 245, 1—246, 8 unter der Ueberschrift *centuriarum quadratarum deformatio sive mensurarum diversarum ritus*. Dass diese unserer *expositio* entlehnt sind beweist weniger die nur in den wenig zuverlässigen Handschriften der dritten Klasse vorkommende Ueberschrift des letzteren Abschnittes *ex libro Balbi ex libro Caesaris ex lege triumvirali*, welche vielmehr ein Cento aus 225, 14. 209, 2. 211, 23. 213, 5 zu sein scheint, als die Vergleichung von 245, 5 und 96, 14; 245, 10 und 95, 2; 246, 3 = 295, 17 und 96, 21; 246, 7 = 296, 1 und 100, 1; die Zusätze über *perticae agnae porcae* können nicht befremden. — Ein anderer Auszug aus unsrer Schrift findet sich gleichfalls im ersten Theil des Arcerianus, in der Ausgabe 249, unter der Ueberschrift *ex libro Balbi nomina lapidum finalium*. Wenigstens die ersten zwölf Namen finden sich in der That wieder in der freilich jetzt defecten Stelle der *expositio* 106, 18 fg., was genügt um die Ueberschrift zu rechtfertigen; die übrigen sind anderswoher zusammengelesen. Wir gewinnen hieraus nichts als eine Bestätigung dafür, dass die *expositio* in der That von Balbus herrührt. — Die Zeit der Abfassung dieser Schrift geht einigermaßen hervor aus den Worten der Vorrede 92, 7. 93, 8, wonach der Verfasser in seinen Vorarbeiten unterbrochen ward durch die Theilnahme an dem Feldzug der „kürzlich“ Dacien den Römern öffnete (*reseravit*) und erst nach der Rückkehr von dieser Expedition wieder an die Vollendung des begonnenen Werkes gehen konnte, gleichsam zur Ablegung eines Gelübdes für glückliche Heimkunft. Damit kann nur gemeint sein entweder der Krieg Domitians gegen Dacier, Quaden und Markomannen seit dem J. 85 n. Chr. oder die Feldzüge Trajans, welche mit der Verwandlung Daciens in eine römische Provinz im J. 106 endigten; in jenem Fall würde der *sacratissimus imperator*

92, 7 Domitian sein, in diesem Trajan. Die Abfassung fällt also entweder zwischen 85 und 96, oder zwischen 106 und 117 n. Chr. *) Der Celsus, dem die Schrift gewidmet ist, war ein Mann von hohem Ansehen (94, 2), der erste Meister des Faches (91, 3. 8), Dirigent einer schwierigen Ingenieurarbeit im dacischen Feldzug¹; auch der Verfasser muss, nach der Art wie er von seiner Theilnahme an dieser Expedition und von dem Ruhme spricht, den er dabei zu erringen hoffte, nothwendig ein Offizier von höherem Range gewesen sein². Man kann in dem Celsus entweder den Ti. Julius Candidus Marius Celsus Consul 86 und 105³ oder auch einen der Juristen dieses Namens, den Vater oder den Sohn, P. Juventius Celsus Prätor 101, Consul zum zweiten Mal 129 vermuthen⁴, in dem Balbus einen der Consuln Q. Julius Balbus von 85⁵ oder 129, wo er Colleague des Celsus war; doch lässt sich keine dieser Hypothesen mit wesentlicheren Gründen unterstützen als das Zusammentreffen gewöhnlicher Namen ist.

Die Schrift, wie sie uns vorliegt, entspricht nicht ganz dem Titel und der Vorrede. Der Titel verheisst eine „Darstellung und Theorie sämtlicher Grundrisse“; aber nicht von den Grundrissen handelt der Verfasser, sondern zunächst von den Massen. *Ergo nequid nos* — beginnt er — *praeterissee videamur, quid mensura sit de qua quaeritur tractemus*⁶. Er giebt sodann die Definition des

*) [Hultsch a. a. O. S. 6 A. 5 „inter 102 et 106 ineuntem“.]

1) 92, 16 wo zu lesen scheint: *hos invento* (oder *interventu*) *tuo per amplam Daciae partem ferramenti usus explicuit*. [Anders Hultsch a. a. O. S. 8 A. 4.] Dass Celsus mit Balbus in Dacien war, deuten auch die Wendungen *intravimus* — *poteramus* — *sciremus* an.

2) Insofern wäre die Schrift des Frontinus keineswegs unwürdig, dem man sie nach der Angabe der schlechteren Handschriften bisher gewöhnlich zuschrieb. Der in der Vorrede erwähnte Wegebau ist sogar für denjenigen gehalten worden, den Domitian in Germanien ausführen liess nach Frontins Erzählung strat. I, 3, 10; aber unser Verfasser spricht vielmehr von der Anlegung einer Militärstrasse durch Dacien. — Auch dem Hyginus ist unsere Schrift schon beigelegt worden, ohne Grund und mit geringer Probabilität; dieser Name deutet auf einen Freigelassenen und ein solcher hat die Vorrede gewiss nicht geschrieben.

3) Henzen in den Jahrb. des rheinl. Vereins Bd. XIV S. 29. Doch war dessen Hauptname Candidus. [Prosopogr. II 185 n. 164.]

4) Zimmern, Rechtsgesch. I, 322. 323. Cardinali diplomati p. 178. [Prosopogr. II 255 n. 589. 590.]

5) Arnoeth, Militärdipl. N. IV. [Prosopogr. II 170 n. 128. 129.]

6) 94, 3—8, wo wohl noch etwas mehr von späterer Hand zugesetzt ist als die Ausgabe bezeichnet. *Omnium mensurarum appellationes* zu sammeln konnte

Masses, die Namen der gangbaren Masse, die Definitionen des Längen-, Flächen- und Körpermasses, und entwickelt die Lehren vom Punct, der Linie, der Fläche, dem Winkel. Hierauf kommt er 104, 1 fg. auf die Grundrisse (*formae*) und deren fünf Gattungen, worauf vielleicht noch mathematische Anweisungen die Grundrisse zu zeichnen und Dreiecke zu berechnen folgen¹. Dass in der That die Grundrisse das Ziel sind, auf das die ganze Darstellung zuführt, zeigt sich allerdings im Ganzen wie im Einzelnen, wo er z. B. bei den Linien 98, 14 auf die *formae* hinweist; es müsste dies abhalten, mit Lachmann (zu 91, 3) im Titel die *mensurae* an die Stelle der *formae* zu setzen, auch wenn nicht 239, 17 ausdrücklich ein Werk des Balbus über die *formae civitatum* angeführt würde. Aber dennoch kann man nicht leugnen, dass Lachmann mit Grund an dem Titel Anstoss nahm; denn eine „Darstellung und Theorie sämtlicher Grundrisse“ ist die Schrift doch keineswegs. — Aehnliche Bedenken wie der Titel erregt die übrigens musterhaft gedachte und geschriebene Vorrede. Im Ganzen schliesst sie sich eng und gewandt an das Buch an — man vergleiche z. B. 92, 14. 98, 11; 93, 12. 100, 5; aber nach dem ganzen Ton des selbstbewussten Fleisses, der „nicht geringen Ruhm“ (93, 15) von einem Werke sich verspricht, zu dessen Beginn es „grossen Muthes“ (92, 6) bedurfte, und nach dem Nachdruck, welcher gelegt wird auf die Ordnung des Apparats (92, 3), die Fülle des Materials², erwartet man eine weit grössere und mehr ins Einzelne gehende Arbeit. Ein Werk, in welchem „die auf die Profession bezüglichen Gegenstände nach Gattungen, Beschaffenheiten, Verhältnissen, Massen und Zahlen erörtert waren“ (93, 13), muss mehr enthalten haben als wir noch unter diesem Titel in dem Corpus der Gromaticer besitzen. Es kann dies nur die Einleitung oder ein Theil der Einleitung desselben

Balbus nicht in den Sinn kommen; in der That verzeichnet er nur die „gangbaren“ (94, 13).

1) Es ist bemerkenswerth, dass sowohl im ersten als im zweiten Theil der älteren Sammlung an Abschnitte, welche dem Balbus gehören, sich unmittelbar zwei mathematische Tractate anschliessen: p. 107, 10—108, 8 und p. 297, 1—301, 14. Die Fassung, wonach die Aufgabe im Infinitiv vorangestellt wird, ist in beiden Abschnitten gleichartig. Die Unterschriften legen die erste Partie dem Fronto, die zweite dem M. Junius Nipsus bei; Lachmann sah jene als späteren Zusatz zu der Schrift des Balbus, diese als einen Theil der unter dem Namen des Nipsus bekannten Gromatic an, von der sie aber wesentlich sich unterscheidet und überdiess durch die Excerpte aus Balbus getrennt ist. Es mag in diesen mathematischen Aufgaben im Einzelnen viel zugesetzt sein; die Grundlage gehört doch vielleicht zu der Schrift des Balbus.

2) 92, 4: *omnium liberalium studiorum pars* (nicht *ars*) *ampla materia est*.

sein; auch die Worte „*primum sedulitatis meae impendium*“ (91, 4) sollen vielleicht diese Schrift als das erste Buch eines grösseren Werkes, nicht als eine Erstlingschrift bezeichnen.

2. Mehrfach, zuletzt von Böcking in der bonner Sammlung der vorjustinianischen Rechtsquellen ist ein kleiner Tractat über die Lehre vom Ganzen und den Brüchen herausgegeben worden unter dem Titel: *Balbus ad Celsum de asse minutisque eius portiunculis* [ed. Hultsch a. a. O. S. 72 ff., vgl. S. 14 fg.]. Da nach den Regeln der Gromatik aus der Breite des Grenzsteins der Abstand des folgenden, aus der Höhe die Seitenlänge der Centurie berechnet ward, ist die Kenntniss des Fusses und der Brüche eine unerlässliche Vorkenntniss für die Behandlung der Grundrisse und Grenzsteine; eine methodische Einleitung zu einer Darstellung der Grundrisse konnte den uns vorliegenden Tractat also recht wohl enthalten. Auch ist derselbe so präcis und kundig geschrieben, dass er sehr wohl der *expositio* angehört haben kann. — Vor allen Dingen aber ist erst festzustellen, woher jene Ueberschrift rührt und aus welcher Quelle die Schrift überhaupt stammt. Alle Ausgaben beruhen einzig auf der ersten, welche Fabius Calvus aus Ravenna seiner 1525 in Rom gedruckten Uebersetzung des Hippokrates angehängt hat¹. Er leitet die Schrift ein mit den Worten: *quaedam de Balbi ad Celsum agrimensoria ratiocinatoriaque de asse minutisque eius partibus adscriptissimus. Notas autem horum non apposuimus, cum apud plurimos inveniuntur, praesertim Boethium, Baedam,*² Gilbertum, et ante hos,*
 151 *Balbum ipsum, et Priscianum, latius, et plurimis modis: quae tamen cum iis, quae in marmoribus, et tabellis aeneis leguntur, non quadrant.* Am Schluss sagt er: *Nec his plura de Balbo addenda putavimus, quandoquidem si vita suppeditabitur, totum opus de agrimensoria et numerorum ratiocinatoria cum Vitruvii Plinii Capellaeque commentariis aedemus.* Calvus hat also nur ein Bruchstück, noch dazu mit Weglassung der Siglen, aus einem grösseren Werke publicirt, das von Balbus verfasst und dem Celsus gewidmet war und vom Messen der Aecker und der Rechnungskunst handelte. Nun ist die Ueberschrift: *Balbi ad Celsum* bis jetzt in keiner alten Handschrift mit Ausnahme des Arcer. gefunden worden, und zwar in der That vor einem Buche, das recht wohl als *de agrimensoria et ratiocinatoria* handelnd be-

1) Diese Ausgabe selbst habe ich mir nicht verschaffen können; ich benutze den in Basel bei Andr. Cratander 1526 erschienenen Abdruck, wo Balbus Schrift f. 473 steht.

*) [*Boetium, Baedam* und am Schluß *edemus* in der ersten Ausgabe, s. Hultsch a. a. O. S. 14.]

schrieben werden konnte. Es nimmt die letzten Blätter dieser Handschrift ein und ist darin jetzt nur noch zum kleinsten Theil erhalten; die Schlussblätter, die noch bis um 1550 existirt haben, fehlen und sind nur bekannt aus den in Rom und Jena aufbewahrten in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts von dem Arcerianus genommenen Abschriften. Es ist keineswegs gewiss, dass beide Abschreiber die Handschrift so vollständig sahen wie sie aus Bobbio nach Rom kam; ja nicht einmal, dass sie alles wiedergeben wollten was sie vorfanden. Nun war der Arcerianus von 1493 bis gegen 1509 in Rom im Besitz des Phädrus; und eben dort lebte um diese Zeit (Tiraboschi Bd. VII, 2 S. 67) Fabius Calvus. Es scheint daher so gut wie gewiss, dass er den Tractat *de asse minutisque eius portiunculis* entnahm aus den damals noch vorhandenen Schlussblättern des Arcerianus, und dass er uns damit ein Fragment der Schrift des Balbus erhalten hat.*)

3. Der eigentliche Inhalt der Schrift des Balbus war, wie der Titel sagt, die *expositio omnium formarum*, was nun näher zu erläutern ist. Bekanntermassen wurde bei jeder Ackertheilung und Ackeranweisung, welche unter Autorität der römischen Behörden erfolgte, ein regelmässig auf Bronzetafeln verzeichneter Grundriss (*forma, typus, aes, pertica* u. s. w. Sic. 154, 16) aufgenommen, welcher im Original deponirt ward im kaiserlichen Archiv (Sic. 154, 23), in einem zweiten Exemplar in dem der betreffenden Stadt (Hyg. grom. 203, 3) nebst der dazu gehörigen schriftlichen Erläuterung (*scriptura formae*: Hyg. 131, 12. 15; *libri aeris*: Hyg. grom. 201, 2. 202, 15, wo eine Probe gegeben ist; *tabulae aeris*: ders. 202, 11; *commentarii divisionum* [?]: Sic. 154, 26. 160, 18), die der Stifter der Colonie durch eigenhändige Unterschrift confirmirt (Hyg. grom. 203, 4). Abreissen oder Verfälschen einer solchen Kupferplatte galt als Peculat ebenso wie das Abreissen oder Verändern von Gesetztafeln (l. 10 (8) D. ad l. Jul. pec. 48, 13). Durch die Anheftung des Risses im kaiserlichen Archiv wurde die Stiftung der Colonie im juristischen Sinne geschlossen (Nips. 295, 11). Die Urkunden galten als öffentliche und machten vor Gericht vollen Beweis (Sic. 138, 11); im Zweifel entschied das Exemplar im kaiserlichen Archiv (Sic. 154, 23). Natürlich stand es jedem Privatmann und jeder Commune frei sich von ihren Grundstücken Risse anfertigen zu lassen; allein solche Risse verpflichten weder den Inhaber noch die Nachbarn und gelten bloss wie andere Privatscripturen (Sic. 138, 15). Dagegen gab es öffent-

*) [Dagegen setzen Christ, Münchener S. Ber. 1863, I S. 105 und Hultsch a. a. O. S. 14 fg. die Schrift in das 3. Jahrhundert.]

- liche Grundrisse auch von dem in älteren Zeiten von Staatswegen zum Verkauf parcellirten Acker (*ager quaestorius*), wenigstens in der Theorie, denn praktisch waren diese Limitationen und die Grundrisse davon in der Kaiserzeit grösstentheils verschwunden (Sic. 152, 23. 154, 1; vgl. 136, 16. lib. col. II 253, 17. Mago 349, 17). Auch von dem unvertheilten *ager publicus* existirten öffentliche Grundrisse; so heisst es
- 153 z. B. in der von Borghesi atti dell' Acc. Rom. VII, 236 [= oeuvres 4 S. 76] ergänzten Inschrift Maff. M. V. 306, 7 [C. I. L. VI, 919 = Dessau 211] dass Kaiser Claudius und sein College als Censoren im J. 48 n. Chr. *loca a pilis et columnis quae a privatatis possidebantur causa cognita ex forma in publicum restituerunt*. In Italien kamen indess solche Grundrisse in der Kaiserzeit hauptsächlich nur noch bei den Besitzungen der geistlichen Stiftungen vor¹, die bekanntlich wie alle *res sacrae* als Eigenthum des Staates galten, da sonst wohl nur wenige italische Staatsdomänen unvergabt geblieben waren². In den Provinzen waren sie häufig (Front. 4, 1. Hyg. grom. 204, 16). — Oeffentliche Grundrisse also giebt es nur von Ländereien, die dem Staat gehören oder die von ihm vertheilt oder verkauft worden sind. Von Privatgrundstücken kann es dergleichen nur geben bei dem *ager divisus adsignatus* (Front. 45, 7fg. Sic. 154, 13), nicht von dem *occupatorius* oder *arcifinius*. Es wird daher auch wohl geradezu als Kriterium des letzteren angegeben, dass davon kein Grundriss existiren könne (Sic. 138, 11); was auch ganz richtig ist, wenn nur die in Italien wenig vorkommenden *agri vectigales* (also *publici*)
- 154 *arcifinales* ausgenommen werden. Wenn also Privatbesitzungen begrenzt werden durch unveränderliche mathematische Linien, mögen diese rechtwinklige Quadrate bilden, wie bei dem *ager limitatus* im

1) Sic. 162, 28. Ein Beispiel Orell. 1460 = I. N. 3575 [C. I. L. X, 3828 = Dessau 251], wonach Vespasian die von Sulla dem Tempel der Diana Tifatina geschenkten Ländereien *ex forma divi Aug.* nachmessen liess.

2) Natürlich mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude und Strassen in und ausserhalb Rom. Beträchtlich war dagegen das kaiserliche Kammergut, das von den Staatsdomänen wohl zu scheiden ist; wie denn z. B. die velejatische *obligatio praediorum* sorgfältig das Gut des *populus* (die Wege) und das des *Caesar noster* auseinanderhält, ebenso wie die *servi publici* ganz verschieden sind von den kaiserlichen Sklaven. Dass von letzterem *formae* im strengen Sinne existirten, möchte ich bezweifeln. Freilich könnte man die calabrischen *territoria in saltibus*, die der liber col. 211, 4 als vermessen anführt, beziehen auf die kaiserlichen *saltus Carminianenses* in Calabrien (not. dign. occ. c. 11 [12 Seeck] und dazu Böcking), deren Fattore der *procurator regionis Calabriae* (I. N. 2627 [C. I. L. X, 1795 = Dessau 1401]) ist (vgl. Frontin 46, 5). Aber es steht manche Vermessung in unsern Registern, die eine *forma* im strengen Sinn gewiss nicht ergab.

eigentlichen Sinn, oder nicht, wie bei dem *ager per strigas et scamna* (oder *per proximos possessionum rigores* oder *in lacineis*) *adsignatus* (Front. 3, 1)¹, so existirt darüber eine *forma*; wenn sie begrenzt werden durch willkürlich bestimmte und willkürlich wandelbare Grenzlinien (Front. 5, 6), so giebt es davon eine *forma* nicht. Da übrigens die Römer geschlossene Hufen überall nicht kannten und beliebige Theilung auch bei dem *ager divisus et adsignatus* zuließen, so konnten allerdings bei diesem neben den Linear- auch Arcifinalgrenzen vorkommen (Sic. 151, 17); im Laufe der Zeit gingen auf diesem Wege die assignirten Grenzen nicht selten ganz verloren und der *ager divisus* wurde als *arcifinius* besessen (Hyg. 131, 16. Hyg. grom. 178, 7. lib. col. 218, 1).

Also eine Darstellung der sämtlichen Grundrisse würde sämtlichen aufgetheilten Acker umfassen. Dazu gehört zunächst und vor allen Dingen das Stadtgebiet aller Colonien römischen Rechts, sowohl der Bürger- als der Militärcolonien. Dies ist so sehr der Hauptbestandtheil des *ager divisus adsignatus*, dass die Gromatiker häufig diesen und den Colonialboden als gleichbedeutend behandeln (Front. 2, 1. Agg. 2, 30. 114, 1. Sic. 155, 3. 157, 12. 160, 6fg. Hyg. 176, 1). Doch fallen die *agri divisi* und die Colonialgebiete keineswegs vollständig zusammen. Abgesehen von den nicht römischen, aber factisch der römischen gleichstehenden Limitationen der latini- 155
schen Colonien und der griechischen Städte (lib. col. 235, 16, vgl. 236, 22) war der *ager quaestorius* allerdings aufgetheilt, aber nicht an Colonen verschenkt und konnte recht wohl in Gebieten von Municipien belegen sein. Durch Landanweisungen in der nächsten Nähe Roms (so z. B. 218, 9) entstand eben so wenig eine Colonie. Auch kam es vor, dass, wenn die zuerst bestimmte *Pertica* nicht ausreichte, einem Theil der Colonen Ländereien angewiesen wurden in dem Gebiet eines benachbarten Municipium, ohne dass diese der directen Jurisdiction der Colonie unterlegt wurden, wodurch (Sic. 138, 7) sie aufgehört hätten dem Territorium anzugehören, welches sie bisher umfasste. Diese Striche bildeten dann gewöhnlich einen eigenen secundären Jurisdictionbezirk — *praefectura* —, dessen Gerichtsvorstand der *Duumvir* der Colonie ernannte (Sic. 159, 26fg. 163, 21. Hyg. grom. 171, 4), wo dann in einem Territorium zwei

1) Nach der Strenge der gromatischen Disciplin war die quadratische Limitation den Privat-, die mittelst beliebiger Linien den Staatsländereien eigen; doch kam die letztere auch bei *ager privatus* sehr häufig vor, die erstere einzeln auch beim *ager publicus*, was der Gromatiker Hyginus 205, 1 freilich tadelt.

Gerichtssprengel bestanden; seltener wurden sie unter die Gerichtsbarkeit des Municipium gelegt (Sic. 165, 18). In beiden Fällen aber umschloss das Gebiet des Municipium aufgetheiltes Land¹. In manchen Territorien bestanden zwei Communen (*cives veteres* und *novi*) neben einander, so dass die nicht vertheilten Aecker der Jurisdiction der Municipalgemeinde, die vertheilten der Colonie unterlagen (Hyg. 117, 21—119, 19. 119, 24—120, 6); nachdem der schroffe Gegensatz sich im Lauf der Zeit ausgeglichen hatte, mochte man vielfältig
 156 diese unnatürliche Doppelverwaltung beseitigen und wenn dies zu Gunsten der Municipalgemeinde geschah, blieb doch in territorialer Hinsicht ein Theil des Gebietes limitirtes Land. Endlich sind allerdings wenn auch selten Assignationen vorgekommen, welche statt die Landempfänger zu Colonen, ihre Gesammtheit zu einer städtischen Gemeinde zu machen, sie bloss den Altbürgern des Municipium gleichstellten (Hyg. 119, 20—24. lib. col. 229, 6. 233, 12. 234, 21. 235, 15). Dies wird namentlich in dem Falle vorgekommen sein, wo man mit der Vermessung bloss eine Regulirung der Besitzungen durch Austausch bezweckte, also nicht neuen Besitzern, sondern im Wesentlichen den alten adsignirte (denn auch die *agri redditi* gehören zu den *adsignati*: Hyg. 117, 12 oder doch mindestens zu den *divisi*: Sic. 160, 22). Beispiele davon kommen vor von Graviscae, dessen *in absoluto* befindliche Besitzungen Tiberius vermessen und der Commune adsigniren liess (lib. col. 220, 1); ähnlich von Verulae (239, 12). Es wäre seltsam gewesen, in diesem Fall der Commune bloss der Katastrirung wegen Colonialrecht einzuräumen. Wenn die gracchanischen Vermessungen in Italien überhaupt auf den römischen *ager privatus* sich erstreckten, so werden sie vermuthlich keinen andern Zweck gehabt haben als die bestehenden Verhältnisse durch Adsignation zu reguliren. Auf welchen oder welche dieser Fälle die *lex Mamilia* Bezug nimmt, wenn sie neben der Deduction von Colonien auch die „Constituierung“ von Municipien vorschreibt und auch innerhalb der letzteren eine förmliche Limitation anordnet, will ich nicht entscheiden — zunächst denkt man an die Errichtung von *praefecturae* — aber auf alle Fälle bestätigt sie, was jene Erwä-

1) Einen einzelnen Fall der Art können wir für den District der Ligures nachweisen. In der auf diese Commune bezüglichen Alimentarurkunde [C. I. L. IX, 1455] wird von zwei *pagi*, dem *Aequanus* und *Romanus*, die Lage angegeben *pertica Beneventana* (oder *finibus Beneventanorum* oder *in Beneventano*), in *Ligustino* (vollständig steht diese Formel II, 6. 35, verstümmelt durch die Nachlässigkeit des Epitomators II, 2. 9. 44. III, 6). Mit Recht hat Henzen in der tab. alim. Baeb. p. 78 hierin eine innerhalb des ligustinischen Territorium zu Gunsten Benevents gebildete *praefectura* erkannt.

gungen an sich schon hinreichend darthun, dass Frontinus Satz: *ager divisus adsignatus est coloniarum*, wenn er gleich im Allgemeinen natürlich das Richtige trifft, doch mehrfache Beschränkungen erleidet. 157 Es darf daher keineswegs befremden, wenn eine „Erläuterung sämtlicher Grundrisse“ nicht ausschliesslich Colonien verzeichnete.

4. Das Stadtverzeichniss,*) welches in die Sammlung der Gromatiker aufgenommen ist, beruht auf zwei sehr verschiedenen Ueberlieferungen, deren scharfe Scheidung wir Lachmann verdanken. Die bessere Redaction (*liber coloniarum I* von Lachmann genannt) beruht theils auf dem ersten Theil des Arcerianus, theils auf dem Palatinus, die im Wesentlichen übereinstimmen und sich gegenseitig ergänzen, indem in dem letzteren Lucania und Bruttii, in dem ersteren die Provinz Valeria fehlt. Dagegen die der Erfurter Handschrift entnommenen Ergänzungen, die Lachmann theils in den Text der besseren Recension eingerückt (Auximum 227, 3; Nursia 227, 11; Pinna 227, 12), theils als Nachtrag 239, 20—240, 15 an das Ende gestellt hat, kann ich nicht als ursprüngliche Bestandtheile derselben gelten lassen; sie scheinen vielmehr ursprünglich der zweiten Redaction anzugehören, in welcher sie im Wesentlichen und grösstentheils wörtlich wiederkehren¹. Schon im Palatinus erscheinen beide Redactionen

*) [Vgl. hierzu die in diesem Bande zum Abdruck gelangende Abhandlung Mommsens: die italischen Regionen, in Kiepert's Festschrift S. 106/7 A. 5: 'meine Auseinandersetzung in der Lachmann'schen Ausgabe der Feldmesser ist hiernach zu berichtigen'.]

1) Die inneren Gründe, welche diese Stücke der zweiten Redaction zuweisen, s. S. 159 Anmerkung 2. [Vgl. den Aufsatz Mommsens: Die Interpolationen des gromatischen Corpus in Bonner Jahrbücher, Heft XCVI und XCVII (1895), der in den philologischen Schriften zum Abdruck gelangen wird, S. 281: „Das Städteverzeichniss findet sich in der jüngeren Recension in „doppelter Gestalt, von denen die eine (in G fehlende) im Ganzen dem liber „coloniarum I der Ausgabe entspricht, diejenige dagegen, welche Lachmann „p. 252—262 als liber coloniarum II herausgegeben hat, der jüngeren Recension „ausschliesslich eigen ist. Was in dem liber coloniarum I die jüngere Recension „allein hat, ist durchaus minderwerthig. Unzweifelhaft gilt dies, wie ich schon „früher (Feldm. 2, 157. 165) hervorgehoben habe, von einigen bei Picenum ge- „machten kleineren Zusätzen und von der neu hinzutretenden provincia Dal- „matia; aber auch den Abschnitt über die überhaupt bedenkliche provincia „Valeria p. 228, 3—229, 5 hätte ich strenger, als a. a. O. S. 167 geschehen ist, „behandeln und mit den übrigen Stücken der zweiten Recension auf eine Linie „stellen sollen. Bei einem neuen Abdruck der gromatischen Digesten wird es „nothwendig sein im liber coloniarum I die in A B erhaltenen relativ reinen „Bestandtheile von den aus E P hinzutretenden sorgfältig zu scheiden. Der „gesammte liber coloniarum II aber charakterisirt sich deutlich als verschlech- „ternde Überarbeitung des liber coloniarum I, wie dies bereits früher (a. a. O. „S. 167 fg.) von mir entwickelt worden ist.“]

neben einander; es lag nahe sie in einander zu arbeiten und dies ist im Erf. geschehen, dessen Schreiber eine dem Pal. ganz ähnliche Handschrift vorgelegen haben muss. Er hatte vor sich von der ersten Redaction Tusciens Picenum Campanien (Lucania Bruttii Sicilia fehlten wie in *P*, ausserdem noch Apulia Calabria), von der zweiten Picenum; zunächst schrieb er Tusciens und Campanien S. 5—13 seines Heftes genau, nur in veränderter Ordnung nach der besseren Recension ab und schloss diese ab mit dem Epilog derselben. Hinter diesem fügte er aus der zweiten Redaction Carsioli an 239, 20—240, 6 und an einer andern Stelle seines Manuscripts S. 40. 41 Picenum, wobei er die ältere Redaction zu Grunde legte, aber sie an verschiedenen Stellen aus der zweiten bereicherte; woher es auch kommt, dass der Schlusssatz, der in jener nur von Hadria und Falerii spricht, in dieser ausgedehnt ist auf *omne territorium provinciae Piceni*, zweimal steht: einmal an der Spitze der Provinz vom *Picenensis ager*, ein andermal am Schluss von Hadria und Falerii, wozu noch aus der zweiten Redaction Nursia und Pinna gefügt sind. — Die Reihenfolge der Provinzen scheint in der älteren Redaction ursprünglich folgende gewesen zu sein.

1. *Picenum*.
2. *Valeria*.
3. *Tuscia*.
4. *Umbria*.
5. *Campania*.
6. *Samnium*.
7. *Lucania*.
8. *Brittium*.
9. *Apulia*.
10. *Calabria*.
11. *Sicilia*.

Diese geographisch angemessene Ordnung entspricht im Wesentlichen der des Arcerianus, nur dass der zweite Abschnitt diesem fehlt und 7—11 vor 1. 3—6 stehen. Allerdings findet sich auch Tusciens vor Picenum, aber der Schreiber sagt 229, 10 ausdrücklich, dass es in seinem Original umgekehrt war und verweist sogar in Tusciens 217, 2 auf Picenum 227, 13. Die Reihenfolge Tuscia, Campania, Apulia wird auch 211, 24 angedeutet; und dass bei Picenum der Anfang war, deutet die vor diesem erhaltene offenbar auf die ganze Sammlung bezügliche Ueberschrift *ex libro Balbi* 225, 15 an. In *P* sind die Spuren der ursprünglichen Reihe verwischt; hier folgen

3. 1. 2. 9
eingescho
schrift ve
224, 1
225, 15—
theils die
auf Picen
Noch im
Tusciens,
ersten A
Ebenso l
während
nannten
lich ist e
wenigste
späteren
pinum, T
zeichnet
haben ei
ist, beid
Abschre
sie in ei
Im Ueb
ausführl
richten
4.
In Cam
Allgeme
Limitat
in Seb
gromati
Campan
colonia
Lucani
Picenu
Tusciens
ausfüh
1)
Constat
XI, 520
Desman

3. 1. 2. 9. 10. 5, wobei zwischen 1. 2 und 10. 5 noch andre Stücke eingeschoben sind. — Der vierte Abschnitt *Umbria* hat die Ueberschrift verloren; aber offenbar bildeten der Schluss von Tusciem 224, 1—225, 2 und der erste Artikel der folgenden Abtheilung 225, 15—226, 5 ursprünglich die Landschaft Umbrien. Das erweist theils die wohlbekannte Lage der Städte¹, theils die Verweisung auf Picenum unter Spoletium, theils die Spuren der Handschriften. Noch im Original des Erf. stand Spoletium wahrscheinlich unter Tusciem, da es in dem nur Campanien und Tusciem umfassenden ersten Abschnitt vorkommt; freilich auch im zweiten unter Picenum. Ebenso kennt die jüngere Redaction Spoletium in Picenum nicht, während sonst mit einer einzigen Ausnahme alle in der ersten genannten picentischen Städte in der zweiten wiederkehren. — Aehnlich ist es Samnium ergangen. Es fehlt in der That nicht, sondern wenigstens sieben Städte, von denen es ausgemacht ist, dass sie zur späteren Provinz Samnium gehören: Allifae, Bovianum, Esernia, Saeppinum, Telesia, Tereventum, Venafrum, sind unter Campanien mit verzeichnet. Es muss also entweder die Ueberschrift anfänglich gelautet haben *civitates Campaniae et Samnii*, oder wenn, wie es glaublicher ist, beide Abschnitte ursprünglich getrennt waren, hat ein späterer Abschreiber — vielleicht weil beide alphabetisch geordnet waren — sie in einander gefügt und die Ueberschrift zu ändern versäumt. — Im Uebrigen stimmen die Verzeichnisse, wie der zweite Abschnitt ausführlicher zeigen wird, im Wesentlichen mit allen anderen Nachrichten über die Provinzialtheilung Italiens genau zusammen. 160

4. Die einzelnen Abschnitte sind auffallend ungleich gearbeitet. In Campanien sind die Städte alphabetisch geordnet; in Tusciem im Allgemeinen geographisch, nur dass Tuder wegen gleichartiger Limitation unmittelbar auf Florenz folgt und Luna ausser der Reihe am Schluss steht; in den übrigen Abschnitten sind meistens die in gromatischer Hinsicht verwandten Gruppen zusammengefasst. — In Campanien wird die Stadt zuerst genannt, in Tusciem geht vorauf *colonia* (mit Ausnahme von Luna, das auch hierin abweicht), in Lucanien *praefectura*, in Calabrien und Sicilien *territorium*, in Umbria Picenum Apulia Brittii *ager*; in Valeria schwankt der Ausdruck. — Tusciem und Umbrien zeichnen sich aus durch die sorgfältige und ausführliche Behandlung der Limitation. Hier allein wird der

1) Vgl. z. B. wegen Hispellum Hygin. grom. 179, 9 und das Edict von Constantin (Berichte der sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850 S. 199 [C. I. L. XI, 5265 = Dessau 705]); wegen Spoletium Orell. 1100 [C. I. L. VI, 1768 = Dessau 1229] und Sirmond. de reg. suburbic. c. 5.

Contract der Triumvirn mit denen, die die Grenzsteine zu liefern und zu setzen übernahmen¹, urkundlich mitgetheilt und nur hier werden die Masse der Grenzsteine und ihre Entfernungen genügend angegeben. In den übrigen Abschnitten sind die Berichte hierüber viel spärlicher; den vier südlichen Provinzen Italiens eigenthümlich ist die Angabe der Richtung des Kardo und des Decimanus, während sonst wohl einmal die Assignation *per kardines et decimanos* (213, 7. 214, 11. 215, 5. 227, 13; vgl. 217, 18. 223, 14) d. h. mit quadratischer Limitation erwähnt, aber die Richtung des Kardo nach N., des Decimanus nach O. als selbstverständlich betrachtet wird. Es hängt 161 dies offenbar damit zusammen, dass die beiden bekanntesten Ausnahmen von dieser Regel Capua (Front. 29, 4. Hyg. 170, 15) und Benevent (Sic. 159, 22), deren Kardo nach O., der Decimanus nach N. gerichtet war, am ganz ungehörigen Orte in Bruttii² vorkommen; offenbar waren sie in dem hier excerptirten Buch bei Consentia, wo dasselbe statthat, beiläufig miterwähnt. — Die geschichtlichen Angaben über die Stifter sind in den fünf südlichen Provinzen sehr sparsam, dagegen in den nördlichen stehend. — Die Angabe der öffentlichen Wegeservituten, welche auf den einzelnen Stadtgebieten lasten, und ihrer Breite (vgl. Hyg. 120, 24)³ fehlt in Campanien

1) EX COMMENTARIO C. IVLI (wofür durch Schreibfehler CLAVDI steht ebenso wie 213, 4) CAESARIS LEX AGRIS LIMITANDIS METIVNDIS ([211, 23] vgl. 246, 16. 18) wird wohl die richtige Ueberschrift sein. Bezieht sich die erste Phrase darauf, dass diese Colonien von den Triumvirn nach der in Cäsars Papieren gefundenen Anweisung errichtet wurden?

2) Die Aenderung von *Campanus* in *Clampetinus* ist nicht richtig.

3) Die Angaben sind wichtig für die Bestimmung der Breite der römischen Landstrassen. Sie betrug

120 Fuss im Gebiet von Atella, Liternum, Nola.
100 - - - - Capua.
85 - - - - Teanum Sidicinum.
80 - - - - Acerrae, Corfinium, Cumae, Neapolis; nach I. II auch von Matilica und Tuficum.
60 - - - - Calatia und Nuceria in Campanien.
50 - - - - Caudium, Saepinum, nach I. II auch von Aesernia.
30 - - - - Aquinum, Puteoli, Privernum, Telesia.
20 - - - - Venafrum, Volturnum.
15 - - - - Forum Popili, Setia, Sora, Surrentum.
10 - - - - Aesernia, Bovianum in zwei unter Campanien ungehörig eingeschobenen Artikeln; nach I. II auch von Aufidena und Larinum.

Da nach Hyg. gr. 169, 2 die *viae publicae militares* nicht unter 12 Fuss breit sind, ist die schlecht beglaubigte Breite von 10 Fuss wohl überall aus Schreib-

und Samnium fast nie, dagegen durchgängig in Tusciem Umbrien Picenum; anderswo findet sie sich einzeln. — Ob die Städte ummauert (*muro ductae*) sind, wird einzig in Campanien mit Einschluss der samnitischen Städte, hier aber häufig berichtet¹. — Diese störende Ungleichförmigkeit, welche natürlich nicht der ursprünglichen Gestalt der Sammlung, sondern nur der Epitome zur Last fallen kann, beweist, dass die Auszüge von vier oder fünf verschiedenen Händen herrühren, wobei im Aufnehmen und Weglassen, in Anordnung und Redaction jeder Arbeiter seinem Belieben folgte.

6. Trotz aller dieser Differenzen ist in der ganzen Schrift nicht bloss bei der Abfassung sondern auch bei der Epitomirung ein sehr bestimmter Zweck im Auge behalten worden: die Verzeichnung des *ager divisus et adsignatus*. Bei aller Verschiedenheit der Redaction findet sich doch kein einziger² Artikel, in dem die Division als die Hauptsache und der Gegensatz zum *ager arcifinius* nicht sehr bestimmt hervortreten. Mehrfach wird hervorgehoben, dass das Gebiet früher *arcifinius* war und erst später limitirt ward (233, 1. 4. 7. 234, 16. 236, 22); dass nur ein Theil limitirt sei, ein anderer nach arcifinalem Recht besessen werde (211, 6. 227, 7); dass es zum Theil missbräuchlich als *ager arcifinius* behandelt werde (218, 1; vgl. Hyg. 131, 16); dass Naturgrenzen, in gerader Linie gezogene Wälle und Gräben die Stelle der Limitation vertreten (217, 9. 220, 13). Um so evidentere treten als späte wenn auch schon im Arcer. vorhandene Embleme einige Stellen hervor, welche die Beachtung der Naturgrenzen einschärfen; so namentlich am Schluss von Picenum 227, 13 und von Calabrien 211, 9:

nam eorum delimitatio est per rationem arcarum [vel riparum] vel canabula et noverca quod tegulis construitur; aliis vero locis muros macerias scorofiones congerias carbunculos et variis

fehler oder Interpolation hervorgegangen. Die Angabe über Puteoli 236, 11: *ex uno latere iter populo debetur ped. XXX* scheint sich auf eine Strasse zu beziehen, die längs der Gebietsgrenze von Puteoli hinlief, und wovon also die Servitut auf zwei Territorien haftete. Vgl. Sic. 147, 2 und überhaupt Giovenazzi *della città di Aveia* p. 74 fg.

1) Bei Camerinum hat die zweite Redaction *muro ducta* in dem wenig zuverlässigen Erf. 240, 7 nicht im Wolfenbüttler Codex 256, 16.

2) Terracina 238, 12: *ager eius mensura in soluto est demissum* (so A) ist verschrieben; es scheint nach *mensura* etwas zu fehlen. Bei Gabii 234, 15 ist der Schlusssatz vielleicht auch beizubehalten; die *censitio* und *adsignatio* stehen ähnlich neben einander 231, 1. Nur Setia 237, 23 macht wirklich Schwierigkeit und ist doch auch wohl defect.

locis terminos Augusteos, per quorum cursus in Piceno fines terminantur.

nam eadem provincia habet muros macerias scorofiones cóngerias et terminos Tiburtinos sicut in Piceno fertur.

die sich als späte Einschlebsel verrathen theils durch ihre Stellung am Ende zweier Abschnitte, theils durch ihre Bezugnahme auf einander, theils durch den Wust barbarischer Wörter, theils durch die innere Verkehrtheit einer *delimitatio per rationem arcarum*¹, d. h. einer Linearvermessung nach Naturgrenzen, wozu dann wieder die *termini Augustei* nicht passen, welche vermuthlich hier und sonst hervorgegangen sind aus dem Reichscensus des Lukas; denn wenn Augustus wirklich *omnem terram fecit permensurari ac veteranis assignari* (242, 14), so mussten sich freilich seine Grenzsteine auch in Picenum finden. Offenbar war dem Schreiber, von dem diese Sätze herrühren, der Unterschied zwischen den assignirten und nichtassignirten Ländereien nicht mehr klar; er vermisste die Erwähnung der Naturgrenzen und trug sie nach theils am Schluss zweier Abschnitte, theils auch hie und da im Text, wo sich ihm die Gelegenheit bot. So scheint er bei Capena interpolirt zu haben; weder sachlich noch sprachlich sind die Bemerkungen: *id est in planitia* 164 *ubi miles portionem habuit* (216, 13) und *ceteris autem — sunt censiti* (217, 1—4, zum Theil aus 221, 9) des ursprünglichen Redacteurs würdig, und überdies bezieht sich der Schreiber hier ausdrücklich auf seinen Zusatz zu Picenum. Aus denselben Gründen sind die Worte *sed non — concurrunt* 220, 14; *ne id — confirmat* 221, 7—9 (s. Lachmann 109, 18—20); *erit enim — servandus* 221, 11—13 wahrscheinlich Zusätze derselben Hand. Auch das *sequaris* (217, 3) und *sequamini* (221, 7) in diesen Stellen passt nicht in den sonstigen Stil des Registers. An beiden Stellen sind indess die Interpolationen gewissermassen entschuldigt dadurch, dass schon der alte Text hier der Naturgrenzen gedachte, was der Schreiber dann ungeschickt weiter ausführte; wo nicht in jenem die *natura locorum* vorkam, wagte er nicht sie einzurücken, so sehr er sie vermisste und begehrte². Insofern ist der Text des Arcer. verhältnissmässig rein und es gilt dies von ihm auch in anderen Beziehungen. Nur die

1) d. i. Erdwall, ital. *argine*, von *arcere*. S. Ducange u. d. W.

2) Aus diesem Grunde können auch die dem Erf. entlehnten Stücke S. 239. 240 unmöglich je dem lib. col. I angehört haben; sie sind wie die ganze zweite Redaction gerade durch Nachträge über die Naturgrenzen unverschämt interpolirt. Kleinere Interpolationen gleicher Art hat der Erf. auch 215, 7. 228, 1.

Partikel *nam* — dieselbe, welche jene beiden Zusätze am Schluss möglichst ungeschickt einleitet — ist an einer Reihe von Stellen albern eingeschoben: 211, 15. 18. 219, 9. 220, 1. 11. 222, 1. 11. 226, 2. 232, 18. 234, 1; ebenso *enim* 216, 1. 223, 7; *sed* 216, 6. Ferner wusste der Epitomator die Stadtnamen, die er in seiner Quelle fand, grammatisch nicht mehr gehörig zu handhaben; daher der wunderliche Wechsel in dem Gebrauch des Nom. Gen. Acc. Abl., die wahrscheinlich gesetzt wurden wie sie sich eben im Original angewandt fanden; die verkehrte Zurückführung von Pluralen auf den Singular: *Tarquinius* 219, 1; *Veius* 220, 8; *Marsus* 229, 6¹; 165 *Liguris Bebianus et Cornelianus* 235, 9; die Verwendung einzelner Substantive unter lauter Ethnicis wie *Consilina* (— *ni*?) 209, 6; *Herdonia* 210, 10, vgl. *ager Corfinius* 228, 18; unerhörte Formen wie *Capys* 216, 11, *Nepis* 217, 15. Spuren mittelalterlicher Verderbniss sind dagegen kaum vorhanden. *Spellatinus* 224, 6 ist ein sehr alter Sprachfehler, der auch bei Sic. 179, 10 vorkommt. *Senogalliensis* 226, 11 und *Esernia* 233, 14 sind anstössiger, aber der erstere Artikel ist vielleicht interpolirt (s. unten § 26), der zweite könnte von dem späteren Schreiber, der Samnium in Campanien hineinarbeitete, unter einen falschen Buchstaben gestellt sein. — Mit den angegebenen Beschränkungen kann die im Arcer. überlieferte Redaction des liber coloniarum als eine Schrift der guten Zeit gelten, welche durch sachliche Fülle, durch den technisch knappen Ausdruck, durch vollkommene Beherrschung der grammatikalischen Kunstsprache sich den besseren Stücken unserer Sammlung an die Seite stellt.

7. Weit ungünstiger muss das Urtheil ausfallen schon über die im Pal. bewahrte Form der älteren Redaction. Im Einzelnen finden wir 227, 5 die unsinnige Beschreibung der *termini Claudiani: qui in modum arcellae facti sunt* — interpolirt entweder aus der jüngeren Redaction 252, 15 oder aus Faustus 308, 25. — Apulien hat die seltsame aus 244, 13 entlehnte Ueberschrift erhalten: *in mappa Albensium inveniuntur haec*. — Ein kurzer Artikel, der von dem Kardo und Decimanus als diametralen und diagonalen Linien und von der Benennung der Limites handelt und augenscheinlich einer schlechten Doctrinalschrift, gewiss nicht dem Städteregister entlehnt ist, auch im Arcer. wo auch immer doch sicher nicht in diesem stand — er findet sich jetzt nur noch in der jenaer Abschrift unter 166 der Ueberschrift *incipit liber Marci Barronis de geometria ad Rufum*

1) Nicht Alba, sondern die Stadt *Marsi* bei Pescara: I. N. 5481 fg. [IX, 3656 cf. p. 349]; Kellermann *vig.* 101, 1, 23 [C. I. L. VI, 2379 = 32520 b I, 23], die auch wohl *Marruvium* heisst.

(vgl. zu 243, 17); *provincia Calabria* — ist im Pal. mit dem Artikel über Ancona 227, 1. 2 zu dem widersinnigen Abschnitt zusammengearbeitet, den wir 225, 4—13 lesen, und an die Spitze von Picenum gestellt worden. — Ein Abschnitt über Dalmatien 240, 15—242, 6, von dem sich im Arcer. keine Spur findet, ist im Pal. zwischen Calabria und Campania eingefügt. Der geographische Abstand dieser ausseritalischen Provinz¹ von denen, die das Städteverzeichniss sonst umfasst, würde allein genügen um diesen Abschnitt als fremdartig auszuschneiden; es kommt hinzu, dass er nichts weniger als ein Städteverzeichniss, sondern ein leerer Wortschwall über die Naturgrenzen in den verschiedenen Regionen ist — weshalb ihn der falsche Boethius 400, 21 fg. unter der passenderen Aufschrift *signa limitum finalium* wiederholt —, in welchen ein paar geographische Namen, darunter ein in Dalmatien nachweislicher, sich gleichsam verloren haben. Man wird schwerlich irren, wenn man hierin die Interpolation eines dalmatischen Schreibers*) sieht, dessen patriotischer Sinn die *provincia Dalmatarum* in dem Städteverzeichniss vermisste und nach Kräften ergänzte². — Die masslose Dreistigkeit, womit der Schreiber des Pal. in diesen Fällen seine Quellen durch einander geworfen und verfälscht hat, macht auch misstrauisch gegen den Abschnitt über die Valeria p. 228. 229, der im Arc. fehlt.**)

167 Im Ganzen scheint er zwar alt zu sein, wie er denn auch nachweislich dem Redacteur der jüngeren Recension mit vorlag; die vorkommenden Städtenamen tragen mit Ausnahme der *colonia Solomontina* 229, 8 (jetzt Solmona) keine Spuren mittelalterlicher Verderbniss. Dagegen spielen die *arcae ripae maceriae scorofiones congeriae carrunculi muri arae canabula* u. s. w. eine grosse Rolle in den Artikeln Amiternum und Corfinium, welche überhaupt mit den Grundsätzen der gramatischen Wissenschaft sich schwerlich werden in Einklang bringen lassen. Bedenklich ist die wörtliche Uebereinstimmung von Corfinium 228, 19—23 mit Tarquinii 219, 1 fg.³,

1) Bei Johannes dem Lyder de mens. IV, 60 steht Dalmatien unter den italischen Provinzen; welches nur beweist, dass es auch für Faselei Analogien giebt [anders Mommsen, Bonner Jahrb. 96/7, 1895 S. 296 A. 2].

*) [Vgl. dazu Mommsen a. a. O. S. 276 und 289 fg.]

2) Im Hyginus 122, 1 kommt der Versus, der auch sonst (Front. 30, 9. Varro de r. r. I, 10) als campanisches Landmass erwähnt wird, ebenfalls als solches vor; aber nur der Gud. hat *in Campania*, der Arc. *in Dalmatia*. Hat hier eine der des Pal. verwandte Interpolation stattgefunden?

***) [Vgl. oben S. 155 A. 1.]

3) Es kommt noch hinzu, dass in der jüngeren Redaction, wo Corfinium dreimal vorkommt, die eine Fassung 255, 12 zwar mit der des Pal. stimmt,

namentlich bei der nachgewiesenen Verschiedenheit der Redacteurs dieser Abschnitte. Noch weit gravirender ist es, dass bei Superaeum 229, 2 ein Satz aus Ostia 236, 9 wörtlich wiederholt wird, der die unmögliche Bezeichnung *imppp. Severus, Antoninus et Commodus* enthält; schwerlich kann der Vorname *Marcus* an beiden gleichlautenden Stellen zufällig in gleicher Weise verdorben sein. Die Grundlage dieses Abschnitts ist wohl ebenso unzweifelhaft ächt als ein nicht unbedeutender Theil des Inhalts späte Fälschung ist; sicher scheiden lässt sich das Alte und Neue nicht, wodurch der Werth des ganzen Kapitels fast aufgehoben wird.

8. Die jüngere Redaction*) findet sich im Guelf., einer Handschrift des neunten oder zehnten Jahrhunderts, allein, in dem gleich alten Pal. neben der älteren, jedoch an einer verschiedenen Stelle der Handschrift; der Erf. hat sie, wie S. 156 gezeigt ward, nur für Picenum genutzt. Wir besitzen davon vier Abschnitte:

Picenum, worunter *Valeria* mitbegriffen ist; die Ueberschrift ist ergänzt. 168

Samnium.

Apulia.

Calabria.

so dass also die an der Südostküste Italiens belegenen Provinzen in richtiger geographischer Ordnung aufgeführt sind. Ob die Recension einst vollständiger war, lässt sich nicht sagen, wohl aber lag ihrem Redacteur, wie wir gleich sehen werden, das Material dazu mindestens auch für Tusciem und Campanien vor. Im Einzelnen begegnen wir mehrfacher geographischer Confusion. *Corfinium* steht zweimal in *Picenum* 255, 3. 12, einmal in *Samnium*; in *Picenum* finden wir *Casentium* und *Tribule*, welche die ältere Redaction in *Campanien*, *campi Tiberiani* und *Capena*, welche dieselbe in *Tusciem*; in *Samnium* *Corfinium* und *Sulmo*, welche die ältere Redaction (nach dem Pal.) in *Valeria* hat. — In den einzelnen Abschnitten ist die alphabetische Ordnung durchgeführt, wobei die ärgsten Barbarismen mittelalterlicher Entstellung nicht selten sind: *Ecicylanus* (*Aequiculamus ager*, jetzt *Cicolano*); *Teramne* (*Interamna*, *Teramo*); *Esernia*; *Istoniis*; *Ardona* (*Herdonia*, *Ordonia*); *Eclanensis*; *Ignatinus* (*Gnatria*, *Agnazzo*); *Solmona*; *Varinus* (*Barii*); *Ydrontinus*. — Unter den Quellen dieser Schrift nimmt die ältere Recension derselben augenscheinlich den ersten Platz ein. Sie lag dem zweiten Redacteur

die zweite 255, 3. 260, 3 aber eine ganz andere Limitation anzeigt. Freilich ist deren Glaubwürdigkeit auch mehr als zweifelhaft.

*) [S. oben S. 155 A. 1.]

vor mit denselben Verschiedenheiten in der Redaction der einzelnen Abschnitte: denn die Angabe der Ummauerung findet sich nur in Samnium 259, 17. 260, 7 und in einem aus Campanien nach Picenum versetzten Artikel 255, 6; mit denselben Interpolationen: denn z. B. der Zusatz zu Picenum 227, 13 ist übergegangen in 252, 2. 256, 6; mit denselben kleinen Redactionsfehlern: denn *Herdonia* steht wie 210, 10 so 260, 23 unter lauter Ethnika; ja mit denselben offenbaren Schreibfehlern, wie z. B. aus 226, 5 *Interamnae Palestino* (oder *Paletino*) *Piceni* — wofür wahrscheinlich *Interamnae alterius Piceni* zu lesen ist — in 259, 1 *Teramne Palestina Piceni* geworden ist. Dass die ältere Redaction dem zweiten Redacteur in einer dem Pal. mehr als dem Arc. ähnlichen Handschrift vorlag, beweist die Aufnahme der *Valeria*¹. — Aber der zweite Redacteur benutzte auch andere Quellen. Das kleine Excerpt S. 244 *nomina agrimensorum qui in quo officio limitabant* ist in die Artikel Asculum 252, 21 und Alba 253, 10 hineingearbeitet, wobei aus den Corruptelen des Originals die ärgsten Interpolationen geworden sind: z. B. aus *regionis Asculane familiario* (schreibe *miliario*) *XII agri Romani* wurde *XII agros in montibus Romani acceperunt familiariter, qui montes Romani appellantur*; wobei die *montes Romani* aus Sic. 137, 2 genommen sind. Siculus wird einmal 258, 12 ausdrücklich citirt als *liber condicionum Italiae agrorum* und auch die Schlussworte 262, 12 Anm. sind aus ihm 139, 9 entlehnt. Die *libri auctorum*, die 253, 25 (vgl. 255, 16) angeführt werden (gemeint ist Dolab. 303, 4), sind unzweifelhaft die ebenfalls durch den Guelf. überlieferten *ordines finitionum ex diversis auctoribus* 302 fg. 342 fg., d. h. Stücke aus dem von der Grenzbezeichnung handelnden Abschnitt gromatischer im Anfang des fünften Jahrhunderts redigirter Digesten, wovon das zwölfte Buch 310, 1. 351, 20 angeführt wird. Ebendaher, aus Faustus 308, 26 ist 252, 16 entlehnt. Wohl identisch damit ist der 258, 2 citirte *liber regionum*, da die *ordines finitionum* in den Ueberschriften häufig die Gegend angeben, für welche der Auctor massgebend ist; gemeint ist dort wohl Latin. 347. Der ganze Artikel Cures 253, 17 scheint aus Sic. 136, 16. Mago 349, 17 (vgl. 303, 4) zusammengestellt. Fanum 256, 13 ist augenscheinlich entlehnt aus Frontinus 30, 2. — Ausser diesen uns noch zugänglichen Quellen hat indess dieser Redacteur auch verlorene und nicht werthlose vor sich gehabt. Apulien ist die einzige nicht mit neuen Artikeln vermehrte Provinz; in Calabrien

1) Doch hatte das von dem zweiten Redacteur benutzte Original nicht alle Fehler des Pal.; der Artikel über Ancona war darin nicht verfälscht. 226, 3—5 stand bei Spoletium, wie 259, 5 zeigt, nicht wie im Pal. bei Asculum.

und Picenum sind sie zahlreich; Samnium fehlte in der älteren Redaction als eigener Abschnitt ganz. In dem letzten Abschnitt kommen zwei Städte — Cluviae und Iovanum — vor, von denen die erste nur bei Livius 9, 31, die zweite bei Schriftstellern gar nicht vorkommt, welche aber beide durch Inschriften (I. N. 5188. 5293 [C. I. L. IX, 2956. 2999 = Dessau 5341. 6526; vgl. IX p. 274. 278] als Samnium angehörig und noch in der Kaiserzeit bestehend nachgewiesen, in mittelalterlichen Quellen dagegen so viel ich weiss nicht genannt werden. Diese Angaben verrathen also eine verlorene sehr gute Quelle. Dasselbe gilt von der Notiz über Corfinium, welche zweimal, einmal 255, 3 in fast reiner, das zweite Mal 260, 3 in leicht interpolirter Fassung vorkommt und von der dritten aus der Valeria entlehnten 255, 12 wesentlich abweicht; es ist schwer sie nicht für eine ächte Ueberlieferung zu halten. — Was die Behandlung betrifft, so hat dieser Redacteur den wesentlichen Unterschied des *ager divisus* und *arcifinius* (den Namen kennt er noch 255, 20) nicht bloss vollständig vergessen, sondern er hat sich zum Gesetz gemacht die Naturgrenzen (*finitiones*) durchgängig nachzutragen. Charakteristisch ist in dieser Beziehung besonders der Abschnitt Apulien, wo die beiden Redactionen sich fast nur dadurch unterscheiden, dass die jüngere alphabetisch geordnet ist und jeder Stadt die *finitio* beigesetzt hat. Mit demselben betrügerischen Leichtsinne 171 ist der Text durchgängig behandelt. Die Kunde, dass Alba vermessen sei von einem Cilicius (so!) Saturninus¹ genügt um zu behaupten, *termini Tiburtini* hiessen in dieser Gegend *Cilicii* (253, 6. 12); die gelegentliche Erwähnung des picenischen Interamna bei Spoletium 226, 5, um den ganzen Artikel Spoletium unter Teramo zu wiederholen 259, 1, ja sogar ihn gleichfalls auf Cingulum 254, 25 und auf Potentia 257, 19 zu übertragen, obwohl die letztere Stadt schon aus 226, 11 richtiger 257, 15 eingetragen war; die Adsignation der Subseciva in Calabrien unter Vespasian 211, 8 um eine angeblich von dem Schreiber im Auftrag Vespasians vorgenommene Vermessung Apuliens und Calabriens 261, 21 zu erfinden. Die Erwähnung

1) In der zu Grunde liegenden Stelle der älteren Redaction 244, 14 heisst er *Cecilius Saturninus centurio cohortis VII et* (schr. *praet.*) Der richtige Name ist wohl L. Marculeius Saturninus, dessen Grabschrift sich in Alba gefunden hat (I. N. 5631 [C. I. L. IX, 3923 = Dessau 6536]: *L. Marculeio Saturnino veterano Augusti cho. VII pr., IIII viro i. d., quaestori rei publice . . . curatorum operum publicorum* u. s. w. Wahrscheinlich in seinem letzten Amte liess er den Grundriss anfertigen und vermuthlich auch die Grenzsteine setzen mit der Aufschrift *Albensium fines*, von denen einer auf uns gekommen ist (I. N. 5610 [C. I. L. IX, 3929]).

der *regio Reatina in Piceno* bei Sic. 137, 2 hat vielleicht die Aufnahme von Reate 257, 26 veranlasst. — Es genügt an diesen Beispielen um die vollständige Unzuverlässigkeit dieser zweiten Redaction zu belegen; andere sind an anderen Orten nachgewiesen. Sie hat den alten Text in der Regel in keinem besseren Zustande benutzt als wir ihn auch noch haben; sie hat denselben willkürlich durcheinander geworfen, hat mit vollständiger Unkenntniss des wirklichen Zweckes der Schrift, welche dieser Redacteur offenbar für ein blosses Stadtverzeichniss hielt, den Text durchgearbeitet und mit einer Menge ungehöriger, grösstentheils rein erfundener Zusätze versehen; sie hat eine Reihe Artikel aus anderen Quellen verkehrt eingefügt. Doch trägt der Abschnitt über Samnium unverkennbare Spuren ächter Ueberlieferung an sich und auch sonst finden sich eine Anzahl Stadtnamen, die von guter Kunde zeugen. Vermuthlich hatte der Schreiber eine Handschrift der ersten Redaction vor sich, welche ausser der Valeria auch noch Samnium getrennt und vollständiger als wir es unter Campanien im Arc. finden, enthielt. Die in Picenum und Calabrien hinzugekommenen Artikel dürften dagegen nicht aus der ersten Redaction herrühren, sondern von dem zweiten Redacteur, so weit der Inhalt gromatischer Art ist, wahrscheinlich rein erdichtet, was die Namen aber anlangt, aus guten Städteverzeichnissen oder eigener ausreichender Kunde abgefasst sein.

9. Betrachten wir die in der Epitome verzeichneten Districte, so stellt sich ein merkwürdiger Zusammenhang mit der späteren italischen Provinzialverfassung heraus, über welche im zweiten Abschnitt ausführlicher gehandelt ist. Bekanntermassen standen ums Jahr 400 die sieben nördlichen Administrationsbezirke: *Venetia et Histria*; *Raetia prima*; *Raetia secunda*; *Alpes Cottiae*; *Liguria*; *Aemilia*; *Flaminia et Picenum annonarium* unter dem *vicarius Italiae*, während die zehn südlichen oder urbicarischen: *Picenum urbicarium*; *Valeria*; *Tuscia et Umbria*; *Campania*; *Samnium*; *Lucania et Bruttii*; *Apulia et Calabria*; *Sicilia*; *Sardinia*; *Corsica* dem *vicarius urbis Romae* gehorchten. Zwischen 400 und 459 wurde Tusciens getheilt in *Tuscia annonaria*, das unter den Vicarius von Italien kam, und *Tuscia urbicaria*, welches dem in Rom residirenden Statthalter des Präfecten von Italien verblieb. Sardinien und Corsica wurden in Folge der vandalischen Eroberungen vermuthlich bald nach 439, sicher vor 484 von Italien abgerissen und mit Africa vereinigt, bei dem sie auch nach dem Sturz des vandalischen Reiches blieben. Sicilien scheint erst Justinian administrativ von Italien getrennt zu haben. Seit der Mitte des fünften Jahr-

hunderts gehorchten also dem Vicarius von Rom folgende Provinzen:

Picenum urbicarium.

Valeria.

Tuscia urbicaria.

Umbria.

Campania.

Samnium.

Lucania.

Bruttii.

Apulia.

Calabria.

Sicilia.

Das heisst genau diejenigen, welche in der Epitome verzeichnet sind. So erklärt sich auch, warum Picenum die Ueberschrift trägt *pars Piceni* 225, 3 und ebenso im Eingang von Tusciens die *pars Tusciae* 211, 24 genannt wird¹; ferner wesshalb in Picenum alle Städte nördlich von Sinigaglia, in Tusciens alle nördlich vom Arnus gelegene fehlen. Wenn die zweite Recension in Picenum eine Anzahl zwischen Sinigaglia und Rimini belegener Städte: Sentinum Ostra Fanum Pisaurum nennt, so kann dies nur als ein weiterer Beweis für die Unzuverlässigkeit dieser Redaction angesehen werden. Eine wirkliche Ausnahme macht in Tusciens Luna 223, 14—17; allein da derselbe Artikel auch der geographischen Ordnung und der sonst in Tusciens befolgten Ausdrucksweise widerstreitet (oben S. 157), wird man darin einen Zusatz oder auch ein Redactionsversehen anzunehmen haben. — Hiedurch bestimmt sich ungefähr Entstehungszeit und Entstehungsort der Epitome. Sie kann nicht lange vor der Mitte 174 des fünften Jahrhunderts abgefasst sein, und nicht nach der Aufhebung der Unterscheidung zwischen den italischen und urbicarischen Provinzen. Gewiss ist sie also älter als der Einfall der Langobarden in Italien (568), wie übrigens fast schon das Alter des Arcer. selbst anzeigt; wahrscheinlich aber auch älter als die Verfassung Theodorichs². Dass sie vor Justinian geschrieben ist, beweist überdies die Aufnahme Siciliens unter die urbicarischen Provinzen. Die Epitome wird also um 450 abgefasst sein. Der Titel war vielleicht *liber regionum urbicariarum*; wenn nämlich die Angabe *ex libro regionum* 229, 12 nicht eine willkürlich vom Schreiber gewählte

1) Vgl. *pars Tusciae* 225, 9 und *partes Tusciae Florentiae* Mago 349, 14.

2) Hierüber im zweiten Abschnitt.

Bezeichnung ist. Von einem ähnlichen Auszug für Norditalien findet sich keine Spur.

Die Redaction des vorliegenden Städteverzeichnisses und man darf hinzusetzen des gesammten gromatischen Corpus geschah natürlich im practischen Interesse von den Männern des Fachs; es wird nothwendig sein auf das Fach und die Stellung der Fachmänner in dieser spätesten Zeit einen Blick zu werfen. Ursprünglich war die Gromatik eine freie Profession wie die Rechtswissenschaft; angesehene Männer betrieben sie wissenschaftlich und im Grossen, praktisch Sklaven und geringe Leute¹; später wurden alle diese Beschäftigungen privilegirten Corporationen zugewiesen. Die Mensoren studirten förmlich ihre Kunst und es war den nicht-studirten Feldmessern die praktische Ausübung des Gewerbes ebenso untersagt wie den unstudirten Juristen (273, 10 fg.); die förmlich absolvirten
175 (*professi*) nannten sich mit einem der juristischen Kunstsprache entlehnten Ausdruck *auctores* (307, 1 u. s. f.). Thätig waren sie in doppelter Richtung: in militärischer Hinsicht, wo sie das Lager absteckten und die Zeltplätze auswiesen² oder, wenn man in Ortschaften lagerte, die Quartiere vertheilten³; im bürgerlichen Leben, wie bekannt, als Feldmesser. Dies erklärt, wesshalb in unserem Corpus Schriften über civile und militärische Feldmesskunst vereinigt sind. Sie gehörten zu dem Personal der kaiserlichen Verwaltung und bildeten ein eigenes Bureau unter dem *primicerius mensorum*⁴ und in zweiter Instanz dem *magister officiorum*⁵, dessen Beamte kaiserliche Bestallung empfangen⁶; die Kaiser nennen sie daher *mensores nostri*⁷ und sie selbst sich *togati Augustorum*⁸ — *togati*

1) Das beweisen zahlreiche Inschriften, namentlich sind Municipalsklaven nicht selten *mensores* (z. B. I. N. 929 [C. I. L. IX, 699 = Dessau 6476]). Kaiserliche *mensores* der Art Orell. 4031. 4570 [C. I. L. X, 8038. VI, 10233]. Vornehme Leute nennen sich auf den Inschriften so wenig *mensores* wie *iurisperiti*; beides war eine Kunde, kein Amt.

2) Veget. II, 7, wo sie von den *metatores*, den Fourieren unterschieden werden. Lydus de mag. I, 46 nennt in der Legion *μήροοες προμέτραι* und *μητάτοοες χωρομέτραι*; wo jene die Getreidemesser, diese die Fouriere sind. Häufig aber heissen auch die Civilfeldmesser *metatores*. Vgl. Amm. XIX, 11, 8 [doch wird hier ein *agrimensor* genannt].

3) C. Th. VII, 8, 4 (= C. Iust. XII, 40 (41), 1). 5. 10.

4) C. Th. VI, 34, 1.

5) Not. dign. or. c. 10 [11 Seeck] und dazu Böcking p. 236. C. Th. VI, 34, 1 (= C. Iust. XII, 27 (28), 1). VII, 8, 4.

6) C. Iust. XII, 59 (60), 1.

7) C. Th. VII, 8, 4.

8) Latinus und Mysrontius 309, 1. 347, 2.

insofern als sie zum Civil-, nicht zum Militärpersonal zählen¹. Der Rangstufe nach besitzen die vornehmeren Mensoren den Perfectissimat (307, 1. 21. 309, 1. 310, 2), wie die *archiatri* und die *primicerii* 176 *seriniorum*, mit denen sie auch sonst zusammengestellt werden²; nur durch plump gefälschte Verordnungen legen sie selbst den studirenden Mensoren den Clarissimat, den studirten gar die Spectabilität bei (273, 13). Aus diesem kaiserlichen Bureau wurden den höheren Reichsbeamten nach Ermessen Mensores überwiesen, so namentlich den *praefecti praetorio* als Quartiermacher und zu anderen Zwecken³. — Ohne Frage waren auch dem Bureau des Vicarius der Stadt eine Anzahl dieser kaiserlichen Mensoren beigegeben und von diesen rührt unsere Sammlung her. Natürlich nahmen diese Mensoren die Diöcese des Vicarius von Italien, in welcher sie nicht zu judiciren berufen waren, nicht mit auf in das Städteverzeichniss.

10. Das Werk, welches im fünften Jahrhundert im Bureau des römischen Vicarius epitomirt ward, war nach der Meinung des Schreibers der arcerianischen Handschrift oder vielmehr eines seiner Vorgänger abgefasst oder doch angelegt von einem Feldmesser Balbus unter Kaiser Augustus. *Incipit liber Augusti Caesaris et Neronis* lautet die Ueberschrift; in der Unterschrift werden genannt die *libri Augusti et Neronis Caesarum, sed et Balbi mensoris, qui temporibus Augusti omnium provinciarum et formas civitatum et mensuras compertas in commentariis contulit et legem agrariam per diversitates provinciarum distinxit ac declaravit*. Die *mensurae* gehen hier auf die später zu erwähnenden *mensurae limitum et terminorum*; die *lex agraria* ist offenbar die *lex agris limitandis meti-* 177 *undis partis Tusciae prius* (vielleicht *provinciae* nach Lachmann) et *Campaniae et Apuliae et variae regiones vel loca territoria* (211, 24);

1) *Togati* bezeichnet gewöhnlich zwar die Advocaten, die zur Praxis bei einem bestimmten Bureau berechtigt sind, aber der Ausdruck reicht weiter und umfasst die sämmtlichen einem Bureau angehörigen angeseheneren Personen vom Civilstande, wie besonders deutlich erhellt aus C. Th. VI, 2, 26 (? = 21), wo zu den *togati praetorianae* (vergl. den *togatus illustrissimi*) *p[raefecti] p[raetorio]* bei Marini *papiri* p. 258) *atque urbicae praefecturae* auch die *notarii, silentiarii* [Ergänzung des Cuiacius, in Mommsens Ausgabe nicht aufgenommen], *decuriones, agentes in rebus* gerechnet werden, und aus C. Th. VII, 8, 10, wo das ganze Gefolge des Administrator bezeichnet wird durch *togatus, apparitor, militans* d. h. Civilisten, Diener und Militärs.

2) C. Th. VI, 34, 1. Ueber den Perfectissimat s. Gothofredus im Paratitlon zum C. Th. VI, 37. — Der Mensor avancirt von der höchsten Stelle in seinem Bureau zu der niedrigsten in dem der *agentes in rebus*: C. Th. a. a. O.

3) Nov. Valent. III tit. 22 (21) § 4. C. Th. VII, 8, 10.

die *formae civitatum* bezeichnen den Städtecatalog. Diese Notiz im Arcer. war Quelle nicht bloss für den falschen Boethius (402, 7 vgl. 403, 28), sondern schon für Cassiodor var. 3, 52: *Augusti temporibus orbis Romanus agris divisus censuque descriptus est ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda. Hoc auctor grumaticus¹ redegit ad dogma conscriptum, quatenus studiosus legendo possit agnoscere quod deberet oculis absolute monstrare.* Deutlich ist hier bezeichnet die schriftliche Redaction der von Augustus vorgenommenen Vermessungen, also genau dasjenige was der Schreiber des Arcer. in dem Städteverzeichniss zu erkennen meinte. — Unverkennbar sind in diesem Bericht zwei verschiedene Elemente ungeschickt combinirt: der allgemeine Reichscensus unter Augustus, von dem Lukas erzählt, und die von Balbus herrührenden Verzeichnisse des *ager divisus adsignatus*, welche dem späten christlichen Schreiber sehr natürlich als das Ergebniss der augusteischen Vermessung erschienen, wie er denn selbst anderswo (242, 14; vgl. Latin. 348, 4) sagt: *Augustus omnem terram suis temporibus fecit permensurari ac veteranis adsignari.* Hieraus folgt also erstlich, dass die Nachricht über den Reichscensus bei Cassiodorus mit Unrecht angesehen worden ist als von Lukas unabhängig und dessen Meldung bestätigend, dieselbe vielmehr mittelbar aus Lukas geflossen ist;*) zweitens, dass weder die Abfassung des Städteverzeichnisses noch Balbus selbst unter Augustus gesetzt werden darf. Dagegen wird durch die eingemengten Irrthümer des christlichen Abschreibers die Zuverlässigkeit der Angabe nicht aufgehoben, dass unsere Städteverzeichnisse herrühren von Balbus, der die Grundrisse der Städte schriftlich redigirt hat. Dieselbe erhält endlich eine erwünschte Bestätigung dadurch, dass an einer Stelle, die im Original des Arcer. wahrscheinlich den Anfang des Verzeichnisses machte, jetzt aber in der Mitte 225, 14 steht, in den Handschriften aller Familien die Ueberschrift vorkommt *ex libro Balbi.* — Prüfen wir die Zeitangaben, welche die Schrift selbst enthält, so kommen die julischen Kaiser häufig vor; Vespasian wird sechsmal genannt 211, 8. 13. 230, 19. 234, 1. 22. 236, 3. 7; Titus einmal 235, 18; Domitian gar nicht; Nerva einmal 239, 12; Traianus

1) *hyrumeticus* oder *ymometricus* ist die überlieferte Lesart (Blume rhein. Mus. f. J. VII, 235); dass *grumaticus* (oder *grumeticus*?) zu schreiben sei, sah Salmasius *exerc. Plin.* p. 673. Die Emendation *Hyginus gromaticus* ist zu verwerfen [überliefert ist vielmehr *iron* oder *yron metricus*; Mommsen liest in seiner Ausgabe *Heron metricus*].

*) [Staatsrecht 2 S. 417 A. 1.]

dreimal 223, 3. 234, 22. 236, 7; Hadrian fünfmal: 222, 1. 231, 1. 234, 22. 235, 7. 236, 7¹; endlich M. Aurelius und Commodus² 236, 9, woraus 229, 2 entlehnt scheint (oben S. 163). Danach würde also die Schrift des Balbus etwa bis in die Zeit von M. Aurelius und Commodus (177—180) gereicht haben. — Eine Art Nachtrag, der sich auch der Zeit nach ungefähr anschliesst, bilden die Excerpte aus den Grundrissen (*forma, mappa, scarifus*) von Capua (fehlt), Sora, Asculum Picenum, Alba, Ardea, von denen der zweite, dritte und vierte in den Jahren 126³. 141. 149, der fünfte unter Antoninus Pius (138—161) aufgenommen worden sind. — Geordnet war die Sammlung des Balbus ohne Zweifel nach den Regionen, nach denen auch das im kaiserlichen Archiv befindliche Register über die Vergabungen der Subsiciva (*liber beneficiorum* 202, 5. 203, 1. 295, 13)*) geführt ward⁴. Um so leichter war es dem Epitomator gemacht das Buch nach der zu seiner Zeit statthabenden Provinzialeintheilung umzuschreiben. Dass Balbus Schrift ganz Italien umfasst hat, lässt sich nicht bezweifeln; dass sie sich auch auf den *ager divisus et adsignatus* in den Provinzen erstreckte, lässt sich aus der Erwähnung der *omnes provinciae* in der Schlusschrift nicht mit Sicherheit schliessen. Welche Ordnung innerhalb der einzelnen Abschnitte zu Grunde gelegt ward, können wir nicht ermitteln; schwerlich die alphabetische wie in dem augusteischen Städteverzeichnis bei Plinius, da ein späterer Bearbeiter diese wohl nicht aufgelöst, noch weniger Fehler hineingebracht haben würde, wie sie in 231, 14 S. 186 [unten S. 177] nachgewiesen sind.

1) Für *lege Aelia* 224, 6 ist wohl *Iulia* zu lesen, da Hispellum julische Kolonie war, s. die Figur 152 und Orell. 3885 [C. I. L. XI, 5278 = Dessau 6624].

2) *inppp. Severus Antoninus et Commodus* hat die Handschrift; die Aenderung *Verus* hilft nicht, da L. Verus — abgesehen davon, dass er nicht wohl voranstehen kann — schon 169 starb, Commodus aber erst 177 Imperator und Augustus wurde. Es muss wohl *inpp. M. Antoninus et Commodus* heissen. Uebrigens ist dieser Fehler wahrscheinlich von den Epitomatoren, nicht den Abschreibern verschuldet.

3) In der Corruptel *Marco Antonio triumviros et Ambibalo* verbergen sich die Consuln dieses Jahres *M. Annius Verus III Eggius Ambibulus*; nicht die von Lachmann vermutheten des J. 720 d. St.

*) [Mommson, die ital. Reg. S. 104 A. 2.]

4) Vgl. *regio Campaniae* 221, 14. *Picenum* 226, 5. — *Aurelia* 221, 15 ist wohl die Strasse, ebenso *Flaminia* 226, 5, denn Terni liegt an der flaminischen Strasse, aber nicht in der flaminischen Region, sondern in Umbrien. Vgl. indess *Trevis, civitatem Flaminiae* schol. Iuv. XII, 13.

11. Die Schlusschrift des Städteverzeichnisses heisst demselben anfügen die aus denselben Quellen entlehnten *mensurae limitum et terminorum*. Damit kann wohl nur gemeint sein die Beschreibung der wichtigsten Gattungen der *termini*, der gracchanischen und so weiter bis auf Trajan, welche mit der sinnlosen Ueberschrift *ratio limitiae* (oder *militiae*) *adsignationis prima* 242, 7 — 243, 17 (daraus zum Theil bei Latinus 348, 1—15) steht. Diese stimmen nicht bloss der Zeit nach zu dem Städteverzeichniss, sondern es ist auch der

180 Abschnitt über die augusteischen Termini aus dem dort mitgetheilten Contract der Triumvirn 212, 7 ausgezogen, während anderes, namentlich die Beschreibung der gracchischen Limites aus ähnlichen für uns verlorenen Quellen geschöpft scheint. Mit Recht hat also Lachmann darin einen Anhang zu dem Städteverzeichniss erkannt; wobei es dahingestellt bleibt, ob der Verfasser oder der Epitomator einen solchen zu geben für gut fand. Die Interpolationen sind denen des Städteverzeichnisses im Arcer. gleichartig; es gehören dahin die Angaben über den Reichscensus 242, 12—15 *hac ratione — adsignari*, die Einschaltung der Naturgrenzen 243, 11—13 *nam et — pd. CCC* und am Schluss 14—17 *aliis — constituta*.

12. Die Untersuchung über die *expositio* des Balbus und die über die sogenannten *libri coloniarum* sind bisher getrennt geführt worden; vergleichen wir jetzt die Resultate, so zeigt sich eine auffallende Verwandtschaft. Jene führt den Titel *expositio et ratio omnium formarum*; diese sind der Unterschrift zufolge geschöpft aus der schriftlichen Verzeichnung (*commentarii*) der *formae civitatum*. Jene verspricht ein Register der in die öffentlichen Grundrisse eingetragenen *agri divisi et adsignati*; diese besteht aus solchen Registern. Jene verspricht „viele gleichsam auf einzelne Blätter Geschriebene und Zerstreute zu sammeln, um es in ein wissenschaftliches System zu verarbeiten“ (93, 10); diese ist zusammengestellt aus den einzelnen Tafeln und Erdbüchern des kaiserlichen Archivs. Jene schreiben die Handschriften dem Balbus zu; diese bezeichnen sie als Excerpte aus Balbus. Zwar stimmt die Zeit nicht genau; denn die *expositio* ist spätestens 117 geschrieben, wogegen die Städteverzeichnisse noch Daten bis gegen 180 enthalten. Allein dass die letzteren eine Zeitlang von späteren Mensoren fortgeführt worden

181 sind, ist nicht bloss an sich wahrscheinlich, sondern es finden sich in der That noch in unseren Quellen einzeln stehend solche Nachträge aus den Jahren 126—149, die in die Register nicht aufgenommen sind. Es ist sehr glaublich, dass andere Nachträge gleich in den Text eingeschaltet wurden, wie denn wirklich die zweite

Redaction auch jene in die Verzeichnisse eingerückt hat. Man wird daher die *expositio* ansehen dürfen als die Einleitung des Werkes, dessen Trümmer in den sogenannten *libri coloniarum* vor uns liegen.

13. Ist der Versuch die Entstehung und die Schicksale der uns vorliegenden Ueberreste gromatischer Städteverzeichnisse aufzuklären nicht misslungen, so wird damit auch die methodische Benutzung der einzelnen Angaben wesentlich gefördert sein. Besässen wir das ganze Werk des Balbus in derselben Reinheit wie die Einleitung, so würde es natürlich in gromatischer wie in historischer Hinsicht eine klassische Autorität sein; die wenigen Abschnitte, die unversehrt erhalten sind, namentlich der Contract der Triumvirn über Auftheilung und Vermessung der von ihnen assignirten Grundstücke 211, 24 gehören zu den werthvollsten und zuverlässigsten Bestandtheilen der gromatischen Sammlung. Aber leider sind die Ueberreste, die wir davon besitzen, durchgängig in dem Grade verunzert und verfälscht, dass die Benutzung nur mit der äussersten Vorsicht geschehen kann. Die bloss in den jüngeren Handschriften enthaltenen Abschnitte sind durch unverschämte und sinnlose Interpolation eines in historischer wie in gromatischer Beziehung gleich unwissenden Bearbeiters bis zur völligen Unbrauchbarkeit entstellt und auf eine Linie zu setzen mit den offenbaren Falscha der Sammlung, wie z. B. die Verordnung ist, welche Kaiser Tiberius an die Triumvirn Octavian, Antonius und Lepidus erliess (p. 271) oder die naturphilosophisch-moralische Predigt der tuskischen Nymphe und Schriftstellerin Begoe (p. 350) oder des Kaisers Arcadius feldmesserische Studien über orientalische Limitation (p. 351) oder die interpolirten theodosischen Novellen [p. 273 ff.],*) die von allen am merkwürdigsten sind, weil sie offenbar gefälscht wurden um dem Stande der Feldmesser praktische Vortheile zu verschaffen. Nur für geographische Angaben kann diese Bearbeitung mit einiger Zuversicht benutzt werden. Besserer Art sind allerdings die Städteverzeichnisse des Arcerianus, denen der ächte Balbus überall zu Grunde liegt. Von eigentlichen durchgreifenden Fälschungen sieht man hier weder den Grund noch die Spuren; die Zusätze sind denen, welche Lachmann im Frontin nachgewiesen hat, einigermassen ähnlich und weder schwer herauszukennen noch sehr störend. Aber darin unterscheidet sich dieses Stück wesentlich von den frontinischen Fragmenten, dass es ein äusserst nachlässig gefertigter Auszug aus einem grossen vermuthlich

*) [Vgl. P. Meyer, leg. novellae p. LVI.]

knapp und registerartig gearbeiteten eine Menge von Facten und Daten enthaltenden Werke ist. Was hiebei durch gedankenlose Verkürzung, Vertauschung, Verwechslung und überhaupt durch Leichtfertigkeit jeder Art verdorben werden konnte, darf man den Redacteuren unbedenklich zutrauen, und auch auf diesem Wege kommt man ziemlich weit. Es ist glaublich, dass die Verderbniss die rein gromatischen Angaben, bei denen die Epitomatoren im Allgemeinen weder fehl gehen konnten noch täuschen wollen, weniger betroffen hat als die historischen; wie denn auch, so weit unsere geringen Mittel der Controle reichen, die Angaben der Verzeichnisse überall sich in gromatischer Beziehung als richtig erweisen¹. Nicht
 183 dasselbe kann von den historischen Angaben gelten. Was kam in den Zeiten Alarichs und Geiserichs darauf an, ob eine italische Stadt Colonie war oder nicht, ob Cäsar sie deducirt hatte oder Augustus? und in welcher Art musste ein Auszug ausfallen, den Leute von dem Schlag des Verfassers jener Epistel des Kaisers Tiberius an die Triumvirn anfertigten? Irrthümer wie „die Triumvirn Claudius Cäsar, M. Antonius, M. Lepidus“ 211, 23. 213, 4, die „Kaiser Severus, Antoninus, Commodus“ (Anm. 44) sind nicht Schreib-, sondern Redactionsfehler. Gleichwohl bildet namentlich in den Untersuchungen über die italischen Colonien dies Verzeichniss von Sigonius bis auf die neuesten Zeiten die Grundlage der Darstellung; bei aller Apprehension, die man gegen die bedenkliche Urkunde hegen mochte, ja trotz des naiven Eingeständnisses, dass man über ihre Beschaffenheit und ihren Werth völlig im Dunkeln tappe, benutzte man sie im einzelnen Fall ohne vieles Bedenken. Die vielfach angewandte Beschränkung, dass man nur die Städte als Colonien gelten liess, bei denen die Epitomatoren das Wort *colonia* gebraucht haben, zeigt nur, dass man mit jedem äusserlichen und scheinbaren Halt vorlieb nahm, mochte er an sich auch noch so nichtig sein. Schon dass in dem Abschnitt über Tusciën jede Stadt ohne Ausnahme als *colonia* bezeichnet war, hätte dagegen misstrauisch machen sollen. In der That umfassten unsere Verzeichnisse des *ager divisus adsignatus* zwar zunächst die Colonien — *ager divisus adsignatus est coloniarum* — aber ausserdem eine beträchtliche Anzahl von Municipien, die aus einem der S. 153fg. angeführten oder aus andern uns unbekanntem Gründen ganz oder zum Theil limitirtes Gebiet

1) Vergleiche Capua und Benevent 209, 21. 210, 1 mit Frontin 29, 4; Siculus 159, 22; Hyginus Grom. 170, 15 — Minturnae 235, 12 mit Hyginus Grom. 178, 4 — Suessa 237, 11 mit Frontin 3, 2 vgl. 48, 17 — Terracina 238, 12 mit Hyg. Grom. 179, 13 — Nola 236, 3 mit Siculus 162, 3.

hatten¹; wesshalb auch die moderne Ueberschrift *liber coloniarum* 184 nicht gebilligt werden kann und besser mit *liber regionum* vertauscht worden wäre. Bei genauerer Prüfung ergibt sich, dass dieser Unterschied zwischen eigentlichen Colonien und limitirtem Municipalland nur dem Epitomator eines einzigen Abschnittes, des Verzeichnisses der campanischen Städte, zum deutlichen Bewusstsein gekommen ist, während der Redacteur von Tusciem, wahrscheinlich durch den traditionellen Waidsspruch *ager divisus adsignatus est coloniarum* verleitet, jede in dem Verzeichniss vorkommende Stadt für eine Colonie hielt (was von Tarquinii, Volaterrae und mehreren anderen erweislich falsch ist) und die übrigen Excerpten auf den Rechtsgrund der Assignation und deren Verhältniss zu der Verfassung der Gemeinde überall wenig oder gar keine Rücksicht nahmen. In Campanien unterscheidet man noch deutlich eine zwifache regelmässig durch die Notiz über die Wege getrennte Angabe, indem zuerst in historischer Beziehung die Beschaffenheit der Stadt, ob Colonie und von wem deducirt oder nicht, ob ummauert, alsdann 185 in gromatischer wem und wie assignirt sei, berichtet wird². Dasjenige Wort, womit der Epitomator die Colonialqualität bezeichnet, ist nicht sowohl *colonia* (welches er zwar nur von in seinem Sinn wirklichen Colonien, aber daneben *oppidum* sowohl von Colonien

1) Befremdlich bleibt es immer, dass in unsern Verzeichnissen eine so sehr beträchtliche Anzahl Gemeinden vorkommt, die uns nur als Municipien bekannt sind. Die S. 153fg. angeführten Ausnahmefälle gewähren allerdings einige Hülfe, wie z. B. die Ligures 235, 9 gewiss nur desshalb darin vorkommen, weil ein Theil ihres Gebietes beneventanische Praefectura war (S. 154 A. 1). Ebenso dürften die Assignationen in den lucanischen Municipien Volceii (*Vulceiana*, nicht *Vulcentana* ist die richtige Lesung 209, 6) und Potentia auf Praefecturen benachbarter Colonien um so mehr zurückzuführen sein, als 209, 4 auf die *prefecture* ausdrücklich hingedeutet wird. Wenn diese Ausnahmen dennoch im Ganzen zu beschränkt erscheinen, so liegt das vielleicht nur an der Unvollkommenheit der Ueberlieferung oder meiner Darstellung; aber wenigstens die Möglichkeit muss angedeutet werden, dass Balbus auch Auszüge aus Grundrissen von nicht limitirtem Lande in sein Werk aufnahm. Dass diese existirten und, wenn sie auch nicht öffentlichen Glauben hatten, doch als wichtige Beweisdocumente galten, lässt sich nicht bezweifeln; warum hätte Balbus, was er derartiges in den Archiven fand, unter gehöriger Verwarnung aufzunehmen verschmähen sollen? Seine Fortsetzer wenigstens waren so ängstlich nicht. Die *mappa Albensium* 244, 13 war der Grundplan eines niemals colonisirten Municipalgebiets, von dem eine *forma publica* nicht existiren konnte.

2) Eine Spur dieser doppelten Angabe findet sich auch in Tusciem 213, 6: *colonia Florentina deducta a IIIviris, adsignata lege Julia*. In Balbus Verzeichniss war also beides sorgfältig geschieden.

als von Municipien braucht) als *deducere*¹ oder seltener *munire*²; wogegen *ager adsignatus* oder *censitus*³ die allgemeinen Bezeichnungen sowohl für Colonial- als für limitirtes Municipalland sind⁴. Man wird demnach im Sinne des Redacteurs als Colonien alle die campanischen Städte betrachten dürfen, denen *colonia deducta* 186 (*munita*), *oppidum deductum (munitum)* beigeschrieben ist; auch wo bei einigen tuscischen der Deduction ausdrücklich Erwähnung geschieht (Florentia, Sutrium, Graviscae), verdienen diese Angaben wenigstens Aufmerksamkeit. Damit ist indess ganz und gar nicht gesagt, dass diese Angaben richtig sind; vielmehr treffen wir darunter auf nicht wenige offenbare Irrthümer. So heisst z. B. Alatrium ausdrücklich Colonie, Abella ausdrücklich Municipium, während vollkommen feststeht, dass Alatrium nie colonisirt worden ist und Abella mindestens seit Augustus Colonie war. Es ist die Aufgabe der Specialforschung, wenn sie den bisher gar nicht oder schlecht behandelten Militärcolonien einmal die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden wird, den Werth einer jeden einzelnen Angabe zu prüfen;*) doch mag es nicht überflüssig sein an einigen Beispielen die vorsichtige Benutzung dieser trüben Quelle practisch einzuschärfen. —

1) *colonia deducta* ist die gewöhnliche Phrase, aber es steht auch wohl das Zeitwort allein 229, 19. 237, 11 (wogegen das Hauptwort allein in Campanien nicht vorkommt) und nicht selten findet sich sogar das incorrecte *oppidum deductum* bei Bovianum 231, 8; Casinum 232, 17; Capitulum 232, 20; Formiae 234, 11; Suessula 237, 5; Velitrae 238, 19; Ulubrae 239, 1; Venafrum 239, 7. — Uebrigens war die Bedeutung von *deducere* dem Redacteur so wenig bekannt, dass er *deducere* und *deduci* verwechselte: *militēs deduxerunt sine colonis* 231, 8; *militēs legionariū deduxerunt* 232, 17; *miles deduxit sine colonis* 236, 18; *a militibus et III viris munita* 237, 20. Vgl. 234, 11. 239, 7: *III viri [und V viri] sine colonis deduxerunt*. Vielleicht täuschte der Ausdruck *populus deduxit*.

2) *colonia munita* 237, 20. 23. — *oppidum munitum* 230, 10. 233, 3. 10. 234, 15. 18. Ein paarmal steht *muro ducta* daneben, so dass *munita* davon verschieden sein muss; ob *circumducta*, was nur 231, 11 vorkommt, mit *munita* oder *muro ducta* gleichbedeutend ist, weiss ich nicht zu entscheiden.

3) Vgl. 211, 6. 215, 3. 231, 1. 232, 9. 234, 1. 16. 238, 21. Die ganz verwerfliche Wendung *colonia adsignata* oder *censita* findet sich nur in Tusciem 213, 6. 215, 3. 216, 3. 217, 5. 219, 1 vgl. 228, 18 und erklärt sich daraus, dass hier *colonia* missbräuchlich für *ager* gesetzt ist.

4) Giovenazzi (*della città di Aveia*. Rom. 1773 p. 73fg.), der mit anerkennenswerther Sorgfalt die gramatischen Quellen benutzt hat, hat dies verkannt und bezieht jede Assignation auf Colonielland.

*) [Dies ist in der unten S. 203ff. abgedruckten Untersuchung über die Italischen Bürgercolonien geschehen.]

Die Städte *Casentium* und *Calagna* 231, 14—18 kennt Niemand; offenbar sind sie nichts als eine Wiederholung der Artikel *Asetium*¹ und *Anagnia* 230, 13—17, denen sie fast wörtlich entsprechen und die der Redacteur vielleicht, da er sie mit *C. (civitas oder colonia)* davor geschrieben fand, aus Nachlässigkeit doppelt unter *A* und *C* eintrug. — Die Angabe 232, 4, dass Sulla *ob hosticam pugnam* der Colonie Capua das Gebiet von Calatia assignirt habe, ist augenscheinlich verkehrt, da Capua erst von Cäsar colonisirt ward. Aber assignirt hat der Dictator allerdings in dieser Gegend *ob hosticam pugnam*, nämlich nach seinem Siege am Berg Tifata wies er der Diana Tifatina Ländereien als Weihgeschenk an (Vell. Patere. II, 25. I. N. 3575 [C. I. L. X, 3828]), welche Gabe nach der Stiftung der Colonie gewissermassen als ein Theil des capuanischen Gemeinlandes 187 gelten musste; so dass der Fehler mehr im Ausdruck liegt als in der Sache. — Caudium soll nach 232, 7 mit seinem Gebiet vom Kaiser Augustus unter Benevent gelegt sein. Das ist falsch, da mehrere Inschriften, z. B. I. N. 1867 [C. I. L. IX, 2168], das Fortbestehen der Commune bis in die Kaiserzeit bezeugen; aber aus Orelli 907 = I. N. 1411 [C. I. L. IX, 2165 = Dessau 6488] erhellt, dass zwar nicht die Stadt, aber wohl ihr ganzes Gebiet zu Benevent geschlagen ward und die Stadt also eine von denen war, die nur innerhalb der Stadtmauern Jurisdiction hatten (Siculus 164, 13). — Saepinum heisst 237, 14 *oppidum muro ductum; colonia ab imp. Nerone Claudio est deducta*. Zahlreiche Inschriften lehren, dass Saepinum wenigstens noch unter Pius Municipium war (I. N. 4918. 4929. 4934. 4943. 4990 [C. I. L. IX, 2440. 2451. 2457. 2475. 2565]) und Quattuorviri ihm vorstanden (I. N. 4939. 4940 [C. I. L. IX, 2471. 2472]); dagegen wissen wir, dass *Ti. Claudius Ti. f. Nero* und *Nero Claudius Ti. f. Drusus*, d. h. der nachherige Kaiser Tiberius und dessen Bruder Mauern, Thore und Thürme der Stadt aufführen liessen (I. N. 4922 [C. I. L. IX, 2443 = Dessau 147]). Hienach scheint eine doppelte Verwechslung dem Epitomator zur Last zu fallen: des Mauerbaus und der Stiftung der Colonie einerseits, andererseits des älteren Nero Claudius Drusus und des Kaisers Nero Claudius. — Teanum Sidicinum heisst 238, 6 *colonia deducta a Caesare Augusto*. Die Inschriften der *colonia Claudia Firma Teanum* (I. N. 3989. 3999 [C. I. L. X, 4781. 4799]) beweisen, dass Claudius diese Colonie ausführte; und dass dies nicht etwa eine zweite

1) Auch dies ist ganz unbekannt. *Ametini*, [*A*]metin[um] kommen vor bei Kellermann vig. 98 [C. I. L. VI, 2404a].

Deduction war, zeigen die Inschriften der früheren Kaiserzeit, welche Quattuorvirn nennen (I. N. 3996? 3997 [C. I. L. X, 4798. 4796]), wofür später Duumvirn eintreten (I. N. 3984. 3985. 3998 [C. I. L. X, 4789. 4790. 4797 = Dessau 3112. 6298]). Balbus schrieb also *a Claudio Caesare Augusto* und der Epitomator liess das erste Wort unverständlich weg. Dass *imp.* davor fehlt, ebenso wie an den beiden andern Stellen wo Claudius vorkommt (232, 12. 238, 20), zeigt da-
 188 gegen wieder die gute Quelle, denn Claudius bediente sich dieses Prädicats vor dem Namen nie. Ebenso heisst Caligula 235, 12. 242, 15 richtig *Gaius Caesar*, einmal auch Tiberius richtig bloss *Tiberius Caesar* 218, 10, wogegen zweimal 220, 2. 224, 2 verkehrt *imp.* vorgesetzt ist und ebenso irrig zweimal 231, 19. 239, 4 vor den Namen des Dictators Cäsar, der nur 242, 11 correct *divus Iulius* genannt wird. So steht in dieser Urkunde Gutes und Schlechtes, die Kunde des zweiten und die Unkunde des sechsten Jahrhunderts neben und durch einander und das bedauerliche Resultat unserer Untersuchung ist, dass keine anderweitig nicht unterstützte historische Angabe derselben als unbedingt zuverlässig gelten darf¹.

1) Obgleich es nicht eigentlich im Kreise dieser Untersuchung liegt, und überdies jedem, der die Sache im Zusammenhange erwägt, leicht einleuchten wird, mag es doch nützlich sein daran zu erinnern, dass die Angaben über den Rechtsgrund der Assignation und die der gewählten *limites* wesentlich verschieden sind. Jene, welche für den Boden dasselbe ist was die Verleihung der Civität für die Person, hat stets ihren Grund in dem Entschluss des durch allgemeine oder specielle Ermächtigung von der Nation dazu befugten *auctor*; assignirt wird *ab illo, iussu illius, lege illius* und die Acte darüber ist *coloniae mnnicipiive privilegium* (Frontin 19, 4; vgl. 234, 21), wohl zu unterscheiden von der allgemeinen *lex colonica* (Frontin 24, 6), dem (wenn auch nur durch wissenschaftliche Abstraction gewonnenen) Complex der für alle Colonien gültigen Rechtssätze (vgl. Savigny verm. Schriften III, 355) und andererseits noch viel bestimmter von der *lex agris limitandis metiundis*, einer blossen *lex privata*, einem Contracte. Welcher Art der Grenzbezeichnung (*limites*; auch *termini, mensura, centuriae*) sich der Assignirende bedient, ist eine untergeordnete Frage; gewöhnlich einer ihm eigenthümlichen und von ihm benannten, jedoch nicht selten auch der von einem der früheren Auctoren aufgebrachten Weise. So assignirte Augustus *limitibus Gracchanis* (209, 16. 215, 3) oder *Iulianis* (236, 1. d. h. nach der von den Triumvirn beliebten Weise); so Claudius *limitibus Augusteis* (238, 20), Nero *centuriis Augusteis* (237, 16); wesshalb es auch keineswegs pleonastisch ist, wenn der Gromatiker berichtet, dass Augustus das Gebiet von Cales *limitibus nominis sui* renormirte (232, 15) oder dass eine *lege Sullana* gestiftete Gemeinde *limitibus Sullanis* vermessen ward (237, 6; vgl. 237, 17. 238, 6). Ebenso rühren die capuanischen *limites Gracchani* 209, 21 ohne Zweifel von Julius Cäsar her; und hiedurch lernen wir verstehen, warum 242, 11 ihm und seinen Neffen den gracchischen gleiche Termini beigelegt werden. Aus der Angabe der *Limites* lässt sich also

II.

14. Wenn ich der vorstehenden Untersuchung einige Bemerkungen über die Districtseintheilung Italiens anfüge, so bestimmt mich ein besonderer und ein allgemeiner Grund dieselben gerade 189 in dieser Verbindung mitzutheilen. Einmal ist nämlich die Untersuchung über die *libri coloniarum* zum Theil gebaut auf die Resultate einer anderen über die suburbicarischen und italischen Regionen (oben S. 166); anderntheils aber — und es ist dies in der That der Hauptgrund — ist es für die richtige Beurtheilung des *liber regionum* in seiner ursprünglichen wie in seiner epitomirten und interpolirten Gestalt vom wesentlichsten Nutzen die Districtseintheilung Italiens vom zweiten Jahrhundert an gegenwärtig zu haben, über welche die bisherigen Untersuchungen keineswegs genügen.*)

15. Italiens Befreiung von der Grundsteuer und der Rekrutirung machten es möglich, dass die städtischen Beamte Roms und der Municipien im Ganzen ausreichten für das Verwaltungs- und Gerichtswesen und das Bedürfniss von Mitteldistricten und Instanzen sich nicht fühlbar machte. Augustus Eintheilung Italiens in eilf Regionen scheint zunächst gar nicht für unmittelbar praktische Zwecke gemacht zu sein, sondern mehr zur statistischen Uebersicht gedient zu haben; 190 wie denn z. B. die aus den Censulisten gezogenen Uebersichten nach diesen Regionen zusammengestellt wurden¹. Nur in einzelnen Beziehungen bedurfte man bestimmter geschlossener Verwaltungsbezirke², namentlich für die von Augustus eingeführte Erbschafts-

nicht direct auf den Urheber der Assignation schliessen, was dennoch vielfach geschehen ist. Man darf nur daraus folgern, dass die fragliche Colonie nicht älter ist als die betreffenden Limites aufkamen; wesshalb der Bericht über Aesernia, dass es *lege Julia* (d. h. von den Triumphviren) gegründet und *limitibus Augusteis* assignirt sei (233, 14), einen inneren Widerspruch enthält.

*) [Vgl. die oben S. 171 A. * genannte Untersuchung Mommsens über die italischen Regionen.]

1) Plinius h. n. 7, 49, 164. Dass der Census nach Regionen abgehalten ward, folgt daraus keineswegs und ist nicht wahrscheinlich.

2) Dahin gehört die Domänenverwaltung eigentlich nicht; in dieser Beziehung scheinen früh Districte in Italien gemacht zu sein. Vgl. wegen der calabrischen Domänen oben S. 152 A. 2; ferner den *proc. stat(ionis) priv(atae) per Tusciam et Picenum* (Bull. dell' Inst. 1848 p. 153 [C. I. L. III, 1464]), womit der *proc. privatae regionis Ariminensium* (Kellermann vig. n. 30 a [C. I. L. XI, 6337 = Dessau 1422]) zusammenfällt; den *procurator Formis Fundis Caietae* (Orell. 2951 [C. I. L. VI, 8583 = Dessau 1578]) und den *procurator prov. Mauretaniae et tractus Campaniae* (I. N. 4083 [C. I. L. X, 6081 = Dessau 1483]), die als kaiserliche Freigelassene nicht mit den Provinzialprocuratoren aus dem Ritterstand verwechselt werden dürfen; den *procurator viae Ost. et Campaniae* (I. N. 2627 [C. I. L. X, 1795]); den *proc. privatae per Salariam ... Tiburtinam Valeriam*

steuer, welcher auch Italien unterlag; dafür müssen schon von Augustus Steuerbezirke gebildet worden sein, obwohl sie sich erst seit dem zweiten Jahrhundert bestimmt nachweisen lassen¹. Im Uebrigen kommen bis auf Trajan einschliesslich italische Districtsbeamte nicht vor, mit einer einzigen merkwürdigen Ausnahme: ich meine den *leg(atus) Aug(usti) p(ro) p(raetore) region. Transpadanae*, C. Julius Proculus unter Trajan². Nun ist es zwar ausgemacht, dass die Transpadaner im J. 705 das römische Bürgerrecht und
 191 römische Municipalverfassung erhielten³; allein ebenso gewiss, dass wenigstens bis zum Tode des Statthalters D. Brutus im J. 711 das Land Provinz blieb⁴. Sogar noch bei der Theilung der Provinzen unter die Triumvirn im Herbst 711 wurde das cisalpinische Gallien mit vertheilt⁵. Erst bei der zweiten Theilung nach der Schlacht bei Philippi 712 erhielt das Land, angeblich in Gemässheit eines von Cäsar gehegten Plans, das „italische Recht“⁶, das heisst

Tusciam, auch *proc. per Flaminiam Umbriam Picenum* (Maff. M. V. 462, 2 C. I. L. VIII, 822. — Vgl. meine Verwaltungsbeamten² S. 44 A. 2)].

1) *proc. XX her. reg. Camp. Apul. Calabr.* (Orell. 3835 [C. I. L. XI, 378 = Dessau 1381]) unter Pius, Caracalla oder Elagabalus; [*proc.*] *XX her. Umbriae Tusciae Piceni [region]is Campaniae* (Grut. 411, 1 [C. I. L. XIV, 2922 = Dessau 1420]) unter Commodus. Die Bezirke scheinen nicht ein für allemal, sondern willkürlich bei jeder Ernennung abgegrenzt zu sein. [Vgl. meine Verwaltungsbeamten² S. 101 A. 4.]

2) Orell. 2273; Marini iscr. Alb. p. 54 [C. I. L. X, 6658]. Der *trib. milit. leg. transpad.* (Reines. VI, 123), den Marini vergleicht, stammt aus einer ligorischen Quelle und ist nach Don. V, 214 = Mur. 704, 6 gefälscht [in der ersten Inschrift, jetzt C. I. L. V, 4338, hat Reinesius den *trib. milit. leg. I Italiae* durch Interpolation aus der letzteren = C. I. L. V, 4332: *irrid. reg. Transpad.* zu einem *trib. milit. leg. Transpad.* interpoliert]. — Eher möchte die leider defecte Inschrift von Constantine (Hefner Abh. der baier. Ges. der Wiss. Cl. I. Bd. 5. Abth. 2 S. 253) hieher gehören | . . . f. *Palat. Statio . . .* | . . . no *Memmio Ma . . .* | . . . *Augustali leg. pr. pr. . . .* | . . . cae *leg. leg. XIII* | . . . g. M. v. | . . . m *iumiorum adi . . .* | . . . gionem *Transpad . . .* | . . . *andidato divi Hadrian.* | . . . inie *XVvirum stlitib.* | d. . . . | . . . on. p. p. [die Inschrift, jetzt C. I. L. VIII, 7036 = Dessau 1068, ist nach Auffindung der linken Seite fast vollständig; die hier in Betracht kommenden Worte lauten: *misso ad dilec[tu]m iumiorum a divo Hadriano in r[e]gionem Transpadanam.* — Vgl. Mommsen, die italischen Regionen S. 104 A. 4.]

3) Dio 41, 36. Tac. ann. 11, 24. Cic. orat. 10, 34.

4) Savigny verm. Schr. III, 317. Dass der Einführung der Municipalverfassung mit *IIIviri iure dicundo* die Existenz des Provinzialstatthalters keineswegs entgegenstand, beweisen schon die zahlreichen Bürgercolonien in den Provinzen.

5) Drumann röm. Gesch. I, S. 363 [2. Aufl. S. 264].

6) Appian 5, 3. 22. Dio 48, 12. Appian nennt es einmal „Autonomie“, ein andermal „Freiheit“, Dio ausdrücklich *τὸν τῆς Ἰταλίας νόμον* [richtig *ρομόν*].

namentlich Befreiung von Grundsteuer und Rekrutenstellung¹ so wie von regelmässiger Einquartierung. Daher kommt es, dass die frühere Provinz jetzt durchgängig *regio* genannt wird, selbst in der Inschrift des Proculus. Die Annahme, dass zugleich der Provinzialvorsteher wegfiel, liegt allerdings sehr nahe; allein bei dem Mangel 192 directer Zeugnisse dafür und dem Widerspruch der eben erwähnten Inschrift wird man es doch für eine offene Frage erklären müssen, ob das Amt der Legaten von Transpadana nach 712 fortbestanden hat oder von Trajan vorübergehend erneuert worden ist. *)

16. Hadrian (117—138) war der erste Kaiser, der eine Distrikteintheilung Italiens in Gerichtssprengel einführte. Bekanntlich theilte er ganz Italien in vier Jurisdictionsbezirke und bestellte in jedem einen Consular als Oberrichter²; eine Einrichtung, die indess bald nach seinem Tode wieder abgeschafft ward³. Marcus (161—180) führte die *iuridici* ein⁴, welche von jenen Consularen sich unter-

1) Ausdrücklich sagt Dio a. a. O., dass die Antonianer trotz des italischen Rechts in Gallia togata Steuern eintrieben und Rekruten aushoben. Die Clausel des Vertrags von Teanum, welche Werbungen in Italien untersagte (App. 5, 20), sollte diese Rechtswidrigkeit hindern. — Ueber Italiens Freiheit von der Militärpflicht vergleiche besonders Herodian 2, 11; nur die Besatzung der Stadt Rom (Tacitus ann. 4, 5, womit die älteren Inschriften stimmen) und die *cohortes Italicorum voluntariorum* (Borghesi ann. XI p. 137 [= opp. 4 S. 197]) bestanden sämtlich aus Italikern. Dass Italiker als Freiwillige auch in den Legionen dienen konnten, versteht sich von selbst.

*) [Vgl. über diese außerordentlichen Kommissare für die Rekrutenahebung Mommsen St.-R. 2 S. 850 A. 3, d. ital. Regionen S. 104 A. 4; über die Sonderstellung der Transpadana: v. Domaszewski im Eranos Vindobonensis (1893) S. 62ff.]

2) *Quattuor consulares per omnem Italiam indices constituit* (Spart. Hadr. 22), darunter den späteren Kaiser Pius Consul 120 n. Chr., welchem der Jurisdictionsbezirk angewiesen ward, in dem er die meisten Güter hatte. Auf Inschriften haben sich dieselben bisher noch gefunden.

3) App. b. c. I, 38. Ob sie erst durch die Einführung der Juridici abgeschafft wurden oder deren Einsetzung mit der Aufhebung dieser Consulare in keiner Verbindung stand, wissen wir nicht.

4) *Datis iuridicis Italiae consuluit ad id exemplum quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat* (Capit. M. Ant. 11). Sie kommen schon bei Scävola (l. 41 § 5 D. de fidei c. lib. 40, 5) vor. Die auf Inschriften vorkommenden italischen *iuridici* (die spanischen und ägyptischen kommen hier nicht in Betracht) stelle ich hier — mit dankbarer Benutzung des von Böcking zur not. dign. beigebrachten Materials — zusammen, ohne für die Vollständigkeit zu bürgen [vgl. Marquardt 1 S. 226 A. 2 und dazu Mommsen Staatsr. 2 S. 1085].

1. regio Transpadana.

L. Fulcius Gavius N[umisius Petronius] Aemilianus electus ab [imp. Severo] Alexandro Aug. ad [ius dicendum] per regionem Tra[nspadanam] —

193 schieden theils durch den geringeren Rang — den Inschriften zufolge waren sie sämmtlich *praetorii* — theils dadurch, dass ihre Compe-

I. N. 3604 [C. I. L. X, 3856, wo Mommsen statt *ius dicendum* ergänzt *dilectum habendum*; vgl. eph. ep. 1 S. 138 A. 2 und Staatsr. 2 S. 850 A. 3].

L. Gabo Arunculeius Acilius Fab. Severus *iurid. reg. Transpad.* — Don. V, 214. Mur. 704, 6 [C. I. L. V, 4332].

C. Lucilius C. f. Pompt. Sabinus Egnatius Proculus *iur. reg. Transpad.* — Orell. 3143 [C. I. L. XI, 6338 = Dessau 1187]. Aus der Zeit Gordians. Simonius Proculus Iulianus *iuridicus per Transpadum.* — Borghesi dich. di una lap. Grut. p. 21 [opp. 3 p. 482 = C. I. L. VI, 1520]. Vor Gallienus.

2. *Aemilia Liguria.*

P. Plotius Romanus *iur. per Aem. Lig.* — Orell. 3044 [C. I. L. VI, 332].
 *iuridicus per Aemiliam et Liguriam* — I. N. 4237 [C. I. L. X, 5178] vielleicht unter M. Aurel [vielmehr, wie Borghesi opp. 5 p. 395 vermutet hatte, unter Caracalla oder Alexander, s. Mommsen Eph. ep. I p. 131 not. I].

3. *Flaminia Umbria Picenum.*

M. Aelius Aurelius Theon *iuridicus de infinito per Flam. et Umbriam Picenum* — Orell. 3174 [C. I. L. XI, 376 = Dessau 1192]. Aus der Zeit von Valerian und Gallien: Borghesi lap. Grut. p. 22. mem. dell' Inst. p. 265 [= opp. 3 p. 483 und 401] nach Orell. 3392 [C. I. L. III, 89].

Q. Mamilius Capitolinus *iuridicus per Flaminiam et Umbriam et Picenum* — Mur. 716, 5. Spanische wohl sicher falsche Inschrift [als echte C. I. L. II, 2634]. Vgl. eine andere falsche Inschrift Reines. VI, 129 [C. I. L. VI, 1706; die Inschrift ist echt, aber erst aus dem J. 400 und gehört einem Statthalter, nicht einem *iuridicus* von Picenum und Flaminia an].

4. *Flaminia Umbria.*

C. Sabucius C. f. Quir. Maior Caecilianus *iurid. per Flamin. et Umbriam* — Annali dell' Inst. XXI p. 227 [C. I. L. VI, 1509 = Dessau 1123]. Unter Commodus.

P. Aelius Coeranus *iuridicus per Flaminiam et Umbriam* — Marini Arv. tav. LX p. 779 [C. I. L. XIV, 3856]. Der Sohn des von Caracalla 212 aus dem Exil zurückgerufenen Coeranus.

C. Cornelius C. f. Quirin. Felix Thrallus (*Italus?*) *iurid. per Flam. et Umbr.* — Orell. 3177 [C. I. L. XI, 377].

5. *Picenum Valeria (?)*

Sex. Pedius Sex. f. Arn. Hirrutus Lucilius Pollio *iuridic. Pic. et Val. (. . val . . die Abschrift)* — Bull. dell' Inst. 1833 p. 64, wo Borghesi zu vergleichen ist [C. I. L. VI, 1486 = XIV, 3995 nach Henzens Kopie: *iuridicus Astur.] et Gallaec(iae)*].

6. *Picenum Apulia.*

C. Sallius Aristaenetus *iurid. per Picenum et Apuliam* — Grut. 465, 5. 6 [C. I. L. VI, 1511. 1512].

7. *Apulia.*

L. Ragonius L. f. Pap. Urinatus Larcus Quintianus *iurid. per Apuliam* — Orell. 2377 = 2702 [C. I. L. V, 2112; vgl. VI, 1502 = Dessau 1124]. Consul 235.

tenz nicht ganz Italien umfasste. Bleibende Sprengel hatten sie zwar nach Ausweis der Inschriften nicht, sondern wurden bald für diese bald für jene Landschaften nach Umständen committirt; indess kommen sie nur vor in den Districten *trans Padum*, *Aemilia*, *Liguria*, *Flaminia*, *Umbria*, *Picenum*, *Valeria* (?), *Apulia*, *Calabria*, *Lucania*, *Bruttii*. Es kann nicht Zufall sein, dass gerade von den wichtigsten Provinzen *Tuscia* und *Campania* nebst *Samnium* Juridici nicht vorkommen; bestimmteren Aufschluss gewährt Ulpian (Vat. fr. § 205. 232. 241), welcher in Bezug auf die Jurisdiction unterscheidet die *provinciae*, die *regiones quae sub iuridicis sunt* und die *urbica dioecesis*. Diese 194 letztere, welche mit dem Sprengel des Stadtpräfecten nicht verwechselt werden darf, ist der Amtsbezirk der städtischen Prätores, welche für Rom und die nächstangrenzenden Landschaften Tusciens und Campaniens das sind was die prätorischen Juridici für Italien. — Die Zahl der Juridici ist nicht bekannt; es scheinen etwa vier oder fünf zugleich fungirt zu haben. — Ihre Competenz dürfte im Allgemeinen der der römischen Prätores analog gewesen sein; wie in Rom seit Claudius ein eigener Prätor für Tutelen, seit Marcus ein anderer für Fideicommissen thätig war, finden wir auch die Juridici vorzugsweise mit Fideicommissen und Vormundschaftssachen beschäftigt¹. Ob dagegen die Prätores in die eigentliche Rechtspflege zu dieser Zeit noch wesentlich eingriffen, ist ungewiss und noch weniger lässt sich dies von den Juridici behaupten oder verneinen. Dass Marc Aurel ihnen eine bestimmte Competenz vorgeschrieben hatte und Macrinus sie im J. 217 wiederum in diese 195 alten Schranken zurückwies, lernen wir aus Dio²; eine ähnliche

8. *Apulia Calabria*.

M. Caecilius Nocatillianus iuridic. Apul. et Calabr. — I. N. 1420 [C. I. L. IX, 1572 = Dessau 2939].

L. Sempronius C. . . . L. fil. Quir. Celsus Ius Fabianus [iuridic. per Apuliam et] Calabria[m] — Marini Arv. p. 180 [C. I. L. VI, 1513. 1514].

9. *Calabria Lucania Brittii*.

O. Herennius Silvius Maximus iurid. per Calabr. Lucaniam Brittios — I. N. 4851 [C. I. L. IX, 2213].

10. unbestimmt.

... *Nera . . . iurid. . .* — Marini Arv. p. 779 [C. I. L. VI, 1471].

Der *iuridicus provinciae Campaniae* (Orell. 3173 = I. N. 538* [C. I. L. X, 469*]) erweist sich schon dadurch als falsch, dass *Campania* hier *provincia* heisst, was vor dem vierten Jahrhundert nicht vorkommt.

1) Scaevola a. a. O. Ulpian a. a. O.

2) *Δικαιομόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ἐπὶ τὰ νομοθέματα ἐπὶ τοῦ Μάρκου δικάζοντες* (78, 22). Dass man diese Worte dunkel gefunden hat, ist sonderbar.

weitere Competenz wie vor dem J. 217 scheinen sie wieder unter Valerian und Gallien eingenommen zu haben, da unter diesen Kaisern ein *iridicus de infinito* vorkommt (S. 182 A. n. 3); es ist dies zugleich die späteste Erwähnung der *iridici*.

17. Bald kamen zu anderen Zwecken andere Districtseintheilungen Italiens hinzu. Das grossartige Alimentarinstitut erheischte höhere Aufsichtsbeamte, welche es, wie es scheint durch Marc Aurel oder Pius, in der Art erhielt, dass man so weit es anging den Curatoren der grossen Landstrassen einen District für die Aufsicht über die Alimente zuwies, da aber wo diese Strassenpfleger nicht hinkamen oder zu sehr in Anspruch genommen worden wären, eigene Procuratoren wie für die Erbschaftssteuer¹ anstellte². — Aehnliche ausserordentliche Commissionen für einzelne Districte finden sich 196 auch sonst; so ein *praepositus tractus Apuliae Calabriae Lucaniae Bruttiorum*, der die Sicherheitspolizei handhabte³ und ein gleichartiger *praepositus Umbriae Piceni et Apuliae*⁴. Ein ausserordentlicher Commissarius gleicher Art scheint der *ad corrigendum statum Italiae* bestellte Beamte⁵ für ganz Italien gewesen zu sein.

18. Alle diese Institutionen und vor allem die wiederholte Ausdehnung der Competenz der Juridici sind Symptome des im Laufe des zweiten Jahrhunderts mehr und mehr hervortretenden Bedürf-

1) oben S. 180.

2) Vergleiche vor allem Henzen Ann. dell' Inst. XXI, 227 [Mommsen Staatsrecht 2 S. 1079 f.; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte² S. 221]. — Wegecuratoren, die zugleich über die Alimente zu wachen hatten, sind bis jetzt bekannt von der *Clodia et coherentes* (Grut. 433, 1 [C. I. L. XI, 6338 = Dessau 1187]); der *Flaminia* (Marini Arv. p. 672. Mem. dell' Inst. p. 290 [C. I. L. VI, 1532 = Dessau 1191]); der *Aemilia* (Orell. 3933. Ann. XXI, 228 [C. I. L. XIV, 3601. VI, 1368]); der *Salaria* (Ann. XXI, 227 [C. I. L. VI, 1509 = Dessau 1123]). Procuratoren, die nur mit den Alimenten zu thun hatten, kennen wir für die *Flaminia* (I. N. 3610 [C. I. L. X, 3865]); für die *Aemilia* (Capitol. Pert. 2); für *trans Padum, Histria, Liburnia* (Grut. 402, 4. Maff. 462, 2 [C. I. L. III, 6753. VIII, 822]); für *Apulia Calabria Lucania Bruttii* (Grut. 411, 1. Bull. dell' Inst. 1848 p. 155 [C. I. L. XIV, 2922. III, 1456]). — Erwägt man die Beschaffenheit des italischen Strassennetzes, so wird es begreiflich, dass man in Unteritalien, wo es nur eine grosse von einem Curator verwaltete (Sic. 146, 3) Strasse, die Appia-Traiana von Capua nach Brundisium gab, die Aufsicht über die Alimente nicht dem einen Curator dieser Strasse anvertrauen konnte. Auch in Norditalien ward dem Vorsteher der Flaminia und Aemilia viel zugemuthet, wesshalb man auch hier mitunter Procuratoren bestellte, was dagegen in Mittelitalien nicht nöthig war.

3) I. N. 646 [C. I. L. IX, 334]; seine *industria ad quietem regionis servandam* wird gepriesen.

4) Orell. 3175 [C. I. L. XI, 6336 = Dessau 2769].

5) I. N. 4237 [C. I. L. X, 5178]. Derselbe war *iridicus per Aemiliam et Liguriam*, s. S. 182 A. n. 2 [vgl. Mommsen, Eph. epigr. 1 p. 138 ff.].

nisses, die Administration und Rechtspflege auch in Italien in die Hände von ständigen Oberbeamten zu legen. Auch hier wie in so vielen anderen Beziehungen war es Aurelian, der mit strengem Sinn das Nothwendige that und die Vorurtheile und schönen Erinnerungen dem unerbittlichen Drang der Gegenwart unerbittlich opferte. Er war es, der ganz Italien für Verwaltung und Rechtspflege¹ in Districte theilte und jedem derselben einen Beamten vorsetzte²; womit die *irudici* aufhörten, vielleicht auch die *curatores viarum et alimentorum*³. Factisch war somit Italien den Provinzen gleich- 197 gestellt, wenn gleich fürs Erste, wenigstens wenn man genau sprach, den italischen „Landschaften“ dieser Name noch nicht gegeben ward. Auch die Beamten führten einen anderen Namen als die eigentlichen Provinzialvorsteher: den der „Reformatoren“ (*correctores*), welcher Titel hier zuerst erscheint und auch später fast nur in Italien vorkommt⁴. Bei der ersten Ernennung scheinen sie sämmtlich diesen Titel geführt zu haben, da alle vorconstantinischen Districtsvorsteher

1) Auch in Kriminalsachen: Amm. 15, 7, 5.

2) Aurelian machte Tetricus zum Corrector von Lucanien nach Vop. Aur. 39. Vict. Caes. 35. Eutrop. 9, 13; nicht, wie Trebell. trig. tyr. 24 irrig sagt, zum *corrector totius Italiae* [vgl. jedoch Eph. ep. I p. 140]. Dass die gangbare Meinung, nach der die Correctoren von Diocletian eingesetzt worden sind, irrig ist, konnte, auch abgesehen von dem Falle des Tetricus, schon Vict. Caes. 39, 11 zeigen, wo ein Corrector von Venetien unter Carus vorkommt, und hat die kürzlich entdeckte Inschrift L. N. 2497 [C. I. L. X, 1655], die Rufius Volusianus *iterum corrector* dem Carus und Carinus gesetzt hat, unwiderleglich bewiesen.

3) Der jüngste sichere *praef. alim.* ist der der Flaminia Balbinus Maximus Consul 253 (Henzen tab. alim. p. 51 [C. I. L. VI, 1532]). Dass der namenlose *curator viae . . . et alimentorum* Grut. 1054, 3 [C. I. L. VI, 1419^a] nachaurelianisch sein müsse desshalb, weil seine Inschrift auf demselben Steine steht mit der des T. Fl. Postumius Titianus [C. I. L. VI, 1419^b], der verschiedene Correcturen bekleidet, also nach Aurelian gelebt hat, davon hat Henzen a. a. O. mich nicht überzeugt; es könnte ja etwa der Vater des Titianus sein [vgl. die Bemerkung zu C. I. L. VI, 1419]. — *Curatores viae* finden sich, wenn auch selten, noch unter Constantin (I. N. 3540. 4550 [C. I. L. X, 3732. 5061; vgl. auch 6892]), aber von den Alimenten ist nicht mehr die Rede. Nach Constantin finde ich auch von den *curatores viae* keine Spur mehr, und vermuthe daher, dass dessen neue Constitution dieselben abschaffte und die *cura viarum* auf die Provinzialbeamten in Italien übertrug, wie sie sie in den Provinzen längst hatten. Das wäre auch insofern wichtig, weil dann Siculus Flaccus jedenfalls nicht nach Constantin geschrieben haben kann (146, 3).

4) Ausserhalb Italien haben nur die lange nach Aurelian gebildeten Provinzen Savia (zwischen Save und Drau), Augustamnica in Aegypten und Paphlagonia einen Corrector: Böcking zur not. dign. p. 517. 518. p. 143*. Vgl. dens. p. 139*. [Über die italischen Correctoren vgl. Marquardt 1 S. 228 ff.; Mommsen Staatsr. 2 S. 1086.]

in Italien, selbst solcher Districte die später unter Beamten anderen Namens stehen, nur diesen Titel sich beilegen¹. Man darf damit keineswegs den Gedanken an einen minderen Rang verbinden; dieser tritt erst später hinzu, nachdem einige der Correctoren den Ehrentitel der Consulare erhalten hatten. Wie viele Districte anfänglich gebildet wurden, wissen wir nicht, wohl aber lässt sich nachweisen, dass auch in Italien das System der Zerstückelung der Provinzen von den folgenden Kaisern angewendet worden ist. Das 198 leidet keinen Zweifel, dass damals eine dauernde Eintheilung gemacht und das bisherige System willkürlicher Combinirung der verschiedenen Landschaften verlassen ward. Es war das auch schlechthin nothwendig, sobald eigentliche Verwaltungsbeamte geschaffen wurden. Dass die Eintheilung sich auf ganz Italien erstreckte und die *urbica dioecesis* aufhörte, ist gewiss, da schon unter Carus Correctoren von Campanien vorkommen.

19. Zu einer anderen Theilung Italiens ward der Grund gelegt unter Maximian. Unter ihm wurde der Theil Italiens, in dem der Kaiser gewöhnlich residirte, die Lombardei bis zu den Flüssen Macra und Rubico, mit Lieferungen (*annonae*) für die kaiserliche Hofhaltung belegt²; es traf dies die Landschaften *Italia* (im engeren Sinne)³ und *Venetia* mit *Histria*, vielleicht auch noch die angrenzen-

1) So von Campanien und der Lombardei. Die Belege unten.

2) Aurel. Vict. Caes. 39, 31. 32. Sie bestanden in Wein, Holz und dergleichen mehr: Goth. zum C. Th. XI, 1, 6. Der Umfang des damit belegten Gebiets ergibt sich aus Trebell. Poll. trig. tyr. 24, der um diese Zeit schrieb und die italischen Landschaften nördlich von Tuscia und Flaminia als *annonaria regio* zusammenfasst. Die Vergleichung beider Stellen zeigt, dass Savigny (verm. Schr. II, 109) irrig die Worte *pars Italiae* bei Victor von ganz Italien erklärt.

3) Sirmond de reg. suburbic. c. 4 und Gothofred zum C. Th. XI, 1, 6 haben gezeigt, dass *Italia* im vierten Jahrhundert im officiellen Sprachgebrauch nicht das Land, sondern die dem *munus annonariae functionis* (C. Th. XI, 28, 4) unterworfenen Diöcese des späteren Vicarius von Italien bezeichnet. Der *corrector utriusque Italiae* oder bloss *Italiae*, den wir in Norditalien aus Gesetzen und Inschriften von 290 bis gegen 311 nachweisen können (Böcking zur N. D. p. 1181* n. I. 2), scheint der Vorläufer dieses Vicarius gewesen zu sein und eben bei dieser Gelegenheit der Sprachgebrauch sich festgesetzt zu haben. Die ursprüngliche Bezeichnung des Sprengels dieses Beamten wird *Italia transpadana et cispadana* [vgl. jedoch Eph. ep. I p. 141 A. 3] gewesen sein (vgl. Orell. 1194 [C. I. L. VI, 1418 = Dessau 2941]), woraus *Italia utraque* und *Italia* wurde. — Uebrigens ist nicht zu vergessen, dass die Diöcese des Corrector und die des Vicarius von Italien keineswegs zusammenfallen; jene umfasst nur die späteren Landschaften *Aemilia* und *Liguria*, diese auch noch *Venetia*, *Histria* und andere Districte.

den Theile der Provinzen Raetien und Gallien. Galerius Plan diese Lasten auch auf Rom und das übrige Italien auszudehnen veranlasste die Empörung des Maxentius und kam nicht zur Ausführung¹. Doch 199 bestanden auch in den der kaiserlichen Annona nicht unterliegenden italischen Districten wenigstens im vierten Jahrhundert ähnliche wenn auch ohne Zweifel weit weniger drückende Leistungen zum Besten der Stadt Rom: so lieferten ihr Tusci und Campanien nebst zwei anderen Landschaften Kalk², letzteres auch Brennholz³ und Schweine⁴; Samnium Schweine⁵; Lucanien Wein⁶ und Schweine⁷; Bruttii Wein⁸ und Rinder⁹; Sardinien wenigstens eine Zeitlang Schweine¹⁰. Wann diese Lasten den italischen Provinzen aufgelegt wurden, wird nicht gesagt; da aber Aurelian die Vertheilung des Schweinefleisches in Rom einführte¹¹ und Weinlieferungen zu Gunsten der Hauptstadt dem nördlichen Etrurien aufzulegen beabsichtigte¹², so darf man wohl die Anfänge dieser Institutionen auf ihn zurückführen, wie es denn in der That nur eine Consequenz der Verwandlung der italischen Landschaften in Provinzen war, dass man solche Lieferungen, wie sie z. B. Africa und Aegypten an Getreide, Oel, Holz der Hauptstadt leisteten, auch ihnen auflegte. Vermuthlich wurden, als Maximian der Lombardei die viel schwereren kaiserlichen *annonae* aufbürdete, derselben dafür die städtischen für ihren Antheil abgenommen und 200 diese auf die südlichen Provinzen übertragen.

20. Hierauf bezieht sich die Eintheilung Italiens in die annarischen und urbicarischen oder suburbicarischen Landschaften; jene haben an den kaiserlichen Hof, diese an die Hauptstadt Naturalieferungen zu machen. Diese längst von Sirmond aufgestellte richtige Erklärung ist von Jacob Gothofredus mit Unrecht bestritten worden, dem die neueren Schriftsteller und nicht bloss die, deren einzige Weisheitsquelle der gothofredische Commentar ist, durch-

1) Lactant. de mort. persec. 26. — Die von Maxentius eingeführte Steuer (Aur. Vict. Caes. 40, 24. Stadtchronik, Abhandl. der sächs. Gesellsch. Bd. II S. 648) ist nach meiner Meinung die *lustralis collatio*.

2) C. Th. XIV, 6, 1. 3. und für Terracina Symm. ep. X, 60 [40 Seeck]. Die beiden anderen Regionen waren wohl Umbria und Picenum.

3) Terracina: Symm. ep. X, 60 [40 Seeck].

4) C. Th. XIV, 4, 3; Nov. Val. 35 [36 Meyer], 1, 1.

5) Nov. cit. 35 [36 Meyer], 1, 1. 4. 6) C. Th. XIV, 4, 4.

7) Nov. cit.; Cassiod. var. XI, 39. 8) C. Th. XIV, 4, 4.

9) Cassiod. l. c. 10) Nov. cit.

11) Vop. Aur. 35. Tillemont hist. des emp. III, 399.

12) Vop. Aur. 48.

gänglich gefolgt sind¹. Des grossen Gelehrten klaren Blick trübte diesesmal die calvinistische Leidenschaftlichkeit, die ihn die Beschlüsse des nicänischen Concils in einem für den römischen Bischof möglichst ungünstigen Sinn auslegen liess. In diesem Fall aber war der gelehrte Jesuit in seinem vollen Rechte, wenn er in dem sechsten Kanon² die Anerkennung des Metropolitanrechts des römischen Bischofs über ganz Süd- und Mittelitalien fand bis an die Grenzen der Diöcese des Vicarius Italiae und des Bischofs von Mailand³. — Die alten Privilegien Italiens, die Befreiung von

1) Es genügt zu nennen Savigny verm. Schr. II, 105; Hollweg röm. Gerichtsverfassung S. 85; Böcking zur not. p. 172*. Sirmonds Aufsätze stehen im vierten Bande seiner Werke (Venet. 1728 fol.); Gothofredus anonym erschienene Schrift *de regionibus suburbicariis* Francof. 1618 habe ich nicht benutzen können, sie ist indess vollständig resümiert im Commentar besonders zu II, 16, 2.

2) *Antiqui moris est ut urbis Romae episcopus habeat principatum, ut suburbicaria loca et omnem provinciam suam sollicitudine gubernet* (Mansi VI p. 1127). So die alte Uebersetzung; der griechische Text ist kürzer gefasst.

3) Ich fasse die wichtigsten Argumente kurz zusammen. Ein Verbot, das erlassen ist wenigstens für Campanien, Picenum, Flaminia, Apulia, Calabria, Brittii, Lucania, Samnium (C. Th. IX, 30, 1, 2), wird nachher bezeichnet als gegeben für die *urbicariae regiones* (das. 3, vom J. 365). — Allgemeine an den Praefectus Praetorio von Italien adressirte Verordnungen sind gültig in Africa, Italia, den *urbicariae regiones* und Sicilia (C. Th. XI, 16, 9 von 359); in *omnis Italia*, den *urbicariae regiones*, den *regiones Africanas* und in *omne Illyricum* (C. Th. XI, 13, 1). Offenbar sind hier die Diöcesen der Vicarii aufgeführt, wobei man sich zu erinnern hat, dass Italia nach Gothofreds eigener unanfechtbarer Meinung die Lombardei, und Sicilien als alte *provincia* eigentlich nicht *regio* ist. — Auch die not. dign. occ. c. 11 [12 Seeck] unterscheidet den *rationalis rei privatae per urbem Romam et suburbicarias regiones cum parte Faustinae* von dem *rationalis rei priv. per Siciliam, per Italiam, per Illyricum*. Der *praef. praetorio* wird beauftragt einen schon *per suburbicarias regiones* abgestellten Missbrauch auch *per omnes Italiae regiones* zu beseitigen (C. Th. XI, 1, 9 von 365). — Die Weinlieferung liegt der *urbicaria regio* ob (C. Th. XI, 2, 3 von 377), wo Lucania und Bruttii gemeint ist (S. 187 A. 6. 8). — Bovianum in Samnium setzt einem *vicarius urbis Romae* eine Inschrift, die beweist, dass die Stadt unter seiner Verwaltung gestanden hatte (I. N. 4988 [C. I. L. IX, 2566]); dasselbe scheint sich für Abellinum in Campanien aus C. Th. XII, 1, 68 zu ergeben. — Valentinianus, Valens und Gratianus schreiben dem Praefectus urbi und dem Vicarius der Stadt Rom, dass einem nach Gallien Verwiesenen gestattet sei sich von dort zu entfernen, *sub ea condicione ne ad urbem Romam vel regiones suburbicarias valeat commanere* (Baronii ann. unter dem J. 371 [*audeat commanere* für *valeat commanere* ist überliefert vgl. Günther im Corp. ser. eccl. Lat. Vind. 35 p. 52fg. n. 11. 12]). — Ich werde später hinzufügen die Angaben über die beiden Tusciens und Picenum, welche theils annonarisch, theils urbicarisch waren; sie allein würden genügen die gewöhnliche Meinung zu beseitigen, nach der die suburbicarischen Provinzen mit dem Appellationsbezirk des Stadtpraefecten bis zum hundertsten Meilenstein und wunderlicher Weise mit den vier zur Kalklieferung nach Rom pflichtigen Landschaften (C. Th. XIV, 6, 1) identificirt werden. Dieselbe

gewissen Steuern¹ und von der Rekrutenstellung² sind nun beschränkt 201 auf die urbicularischen Districte.

Bald führte diese Theilung Italiens zu der Errichtung von Mittel- 202 instanzen, indem man das ganze Land in zwei grosse Districte zerlegte. Ohne Frage steht diese Eintheilung in engem Zusammenhang mit der Errichtung der vier Reichspräfecturen unter Constantin³, von welchen die eine Italien und Africa, in der Regel auch Illyricum umfasste⁴. Von den Statthaltern dieses Präfecten kamen auf Italien zwei, indem dem nördlichen annonarischen Theil der *vicarius Italiae*, dem südlichen der *vicarius urbi* (oder *urbis*) *Romae* vorgesetzt ward. Das Jahr, wo diese neuen Behörden in Wirksamkeit traten, kennen wir nicht; jedenfalls aber nach 306 und vor 320⁵. Es ist einleuchtend, dass man die Benennung des nördlichen Vicariats von der Provinz entlehnte, die den Kern seiner Diöcese bildete, und welche darum selbst eine andere Benennung (*Aemilia et Liguria*) erhielt.

stützt sich in der That auf gar nichts, wenn man nicht die Verwechselung der suburbicularischen Districte mit den *provinciae suburbanae*, d. h. den Rom benachbarten (Flor. 3, 19. C. Th. IX, 1, 13. C. Iust. III, 24, 2. Symm. epist. I, 90. II, 74) dafür will gelten lassen. Ob der Titel *pro praefectis praetorio in urbe Roma finitimisque provinciis* (Orell. 1186 [C. I. L. VI, 1698]) den Statthalter der urbicularischen Districte bezeichnet oder einen ausserordentlichen Commissar wie z. B. der *agens* [*agis* die Inschrift] *vicem praefectorum praetorio et urbi* (I. N. 2500 [C. I. L. X, 1692]) ist, lasse ich dahingestellt. Ueber den ostgothischen Vicarius s. S. 190 A. 1.

1) Die *urbicariae regiones* sind frei von den *annonariae functiones* wie von den *largitionales tituli*: C. Th. XI, 28, 14 von 423.

2) C. Th. XI, 16, 12 von 380. Im J. 443 werden sie mit angezogen: Nov. Val. III, 6, 2, 1.

3) Zosim. II, 33. Warum Tillemont V, 284 dessen Zeugniß nicht will gelten lassen, sehe ich nicht ein.

4) Böcking zur not. S. 140*. Der officiële Titel ist *praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae* (s. z. B. die Inschrift Ann. XXI, p. 285 [C. I. L. VI, 1783 = Dessau 2948], welche diesen Titel für 382 bis 431 bezeugt).

5) *Vicarii Italiae* (Böcking p. 440*) und ebenso *vicarii urbi* (Gothofred not. dign. C. Th. p. 26) finden sich seit dem J. 320. *Vicarius Africae* war schon 315 Domitius Celsus (Böcking p. 447*; wozu noch die Schreiben Constantins und der *praefecti praetorio* an ihn bei Mansi II, 496. 497 kommen [vgl. Pallu de Lessert, Fastes des prov. Afric. 2 S. 170 ff.]). Vor ihm waren es vielleicht noch Verinus (Gothofred. prosopogr. s. v.) und Patricius (Böcking p. 1205*). Ich zweifle nicht, dass die neue Verfassung im J. 313 beschlossen ward; sie scheint aber nicht auf einmal ins Leben getreten zu sein. Ein schlagender Beweis dafür ist das eben angeführte Rescript der beiden *praef. praet.* Petronius Annianus und Julianus an den Vicarius von Africa; es können dies nur die beiden Präfecten für das ganze Reich sein und es gab also eher einen Vicarius von Africa als einen *praef. praet. Italiae* [vgl. dazu Mommsen, Hermes 36 S. 301 ff.].

Die Eintheilung Italiens in die Diöcese Italia und die sub-urbicarischen Regionen hat im Wesentlichen unverändert bestanden bis zum Untergang des weströmischen Reiches; wenigstens haben wir
 203 keinen Grund an dem Fortbestand zu zweifeln. Die Grenze beider Diöcesen war freilich nicht immer dieselbe, wie sich bei der Erörterung der einzelnen Provinzen zeigen wird. — Dagegen scheint Theoderich diese Mittelinstanzen aufgehoben zu haben, da der *vicarius Italiae* in der ostgothischen Zeit gar nicht mehr vorkommt, der *vicarius urbis Romae* zwar vorkommt, aber in ganz veränderter Stellung als Hülfbeamter des Stadtpräfecten, und die Provinzialvorsteher, wie es scheint, stets direct mit dem *praefectus praetorio* communiciren. Noch weniger ist in der justinianischen und der longobardischen Verfassung eine Spur der *vicarii* nachzuweisen¹.

21. Wir kommen zu den einzelnen Provinzen. Ueber diejenigen, welche immer unter dem Vicarius von Italien gestanden haben, gestattet der Zweck dieser Untersuchung uns kurz zu sein. Es gehören dahin die vier Grenzbezirke des *praeses Alpium Cottiarum*, des *praeses Raetiae primae*, des *praeses Raetiae secundae*² so wie *Venetia* und *Histria*, welche beiden stets vereinigten Landschaften schon zur Zeit des Carus und noch zu der Constantins unter einem
 204 Corrector, mindestens seit 365 unter einem Consularis standen³. Die Landschaften der eigentlichen Lombardei dies- und jenseits des Po waren als *Italia utraque* oder *Italia* ohne Zweifel schon von Aurelian einem consularischen Corrector untergeben worden (S. 186 A. 3); gewöhnlich waren sie vereinigt, doch kommt unter Diocletian auch ein eigener *corrector Italiae transpadanae* vor⁴. Bei der Einsetzung

1) Vgl. vornämlich Hegel Gesch. der röm. Städteverf. I, 177, der freilich zu andern Ergebnissen gelangt ist. Der *vicarius urbi* bei Cassiodor var. VI, 15 ist eine rein städtische Behörde; seine Gewalt erstreckt sich nur auf Rom und die Umgegend bis zum vierzigsten Meilenstein. — Die Möglichkeit muss übrigens zugegeben werden, dass die Steuerverschiedenheiten noch nach Aufhebung der Mittelinstanzen fortbestanden; wie sie ja auch keineswegs durch deren Einführung ins Leben gerufen waren.

2) Böcking zur not. p. 443*, auf den ich überhaupt verweisen werde. Diese drei Districte gehörten in der besseren Zeit nicht zu Italien, sondern bildeten eigene Provinzen; man hat sich vor der Verwechselung der älteren selbstständigen Provinzialvorsteher und der späteren Unterbeamten des *vicarius Italiae* zu hüten. Vgl. noch den *episcopus Curensis primae Raetiae* (S. Leonis ep. 97). — Ueber die *Alpes Graiae* oder *Poeninae*, die auch, wenigstens zum Theil, eine Zeitlang unter dem *vicarius Italiae* standen, s. Böcking p. 488*.

3) Böcking p. 440*.

4) T. Fl. Postumius Titianus (Orell. 1194. Henzen tab. alim. p. 54 [C. I. L. VI, 1418]), *corr. Italiae transpadanae* vor seinem zweiten Consulat 301.

des Vicariats von Italien wurde der bisherige *corrector Italiae* mit consularischem Rang verwandelt in einen *consularis Aemiliae et Liguriae*, d. h. der ehemaligen cis- und transpadanischen Landschaft. Sie standen unter einem Consularis nachweislich schon 321 und waren wie es scheint bis 387 zu einem Bezirk vereinigt, wogegen sie seit 396 getrennt vorkommen jede unter einem eigenen Consular¹. — Wichtiger sind für die *libri coloniarum* die suburbicarischen Provinzen, zu denen wir uns jetzt wenden, mit besonderer Berücksichtigung der für die Kritik und Behandlung jener Verzeichnisse vorzüglich in Betracht kommenden Verhältnisse.

22. Ueber die beiden südlichsten Bezirke, *Lucania* und *Bruttii, Apulia* und *Calabria* ist wenig zu sagen. Sie haben stets unter Correctoren gestanden, welche sich in Lucanien von Aurelian (S. 185 A. 2) bis in den Anfang des sechsten Jahrhunderts², in Apulien von 205 Diocletian bis auf Theodosius³ nachweisen lassen. *Lucania* und *Bruttii, Apulia* und *Calabria* waren stets combinirt und weder die Titel der Vorsteher noch die Grenzen haben unsers Wissens gewechselt. Beide Correctoren hatten in der Regel nur den Perfectissimat. — Die Grenzen der Districte lernen wir fast nur aus den *libri coloniarum* kennen; die Inschriften enthalten nichts, was ihnen widerstritte, ausser dass sie Teanum Apulum zu Samnium rechnen.

23. Campanien stand nachweislich von Carinus bis gegen 315 unter Correctoren⁴ welche aber sich das Rangprädikat *cons. vir, vir*

1) Böcking p. 441*. In den Inscriptionen der Verordnungen C. Th. IV, 12 [13], I. XIII, 10, 3 *ad consularium Aemiliae* von 321. 357 ist, wie so häufig, die zweite Provinz weggelassen; in der ersteren setzen überdies mehrere Handschriften *et Liguriae* hinzu. Dagegen die Verordnung C. Th. IV, 22, 4 *consulari Liguriae* von 396 beweist die Theilung, die wir dann auch in der Notitia finden. Noch Cassiodor var. V, 8 nennt einen *consularis Aemiliae*, den Marini unrichtig für einen *consularis Flaminiae* hielt; Faventia, das zum Sprengel des Beamten gehörte, ist eine Stadt der Aemilia (Marcellin. p. 327 Ronc. [chron. min. II p. 107]; Iord. de regn. succ. p. 242 Mur. [p. 50 ed. Mommsen]). Ein *consularis Liguriae* bei Cass. var. 12, 8.

2) Böcking p. 435*. Der dort genannte Venantius kommt auch in der Urkunde bei Marini pap. p. 138 vor.

3) Böcking p. 1184*.

4) Böcking p. 1173*, wo Fabius Maximus als Rector von Samnium (I. N. 4758 [C. I. L. IX, 2338 = Dessau 5691]), zu beseitigen, die aus Donat. 337, 8 entlehnte Inschrift nach I. N. 4087 (vgl. die Zus.) [C. I. L. X, 6084] zu berichtigen ist. Sie gehört dem Corrector P. Helvius Aelius Dionysius, vermuthlich demselben, an den das Rescript von 298 Vat. fr. § 41 gerichtet ist. Hinzuzufügen sind *Virius Gallus* (I. N. 3613 [C. I. L. X, 3867]) und *Pompeius Faustinus* (I. N. 3992 [C. I. L. X, 4785]).

cos., c. v., v. c. beilegen und in der Stufenleiter der Aemter nur den Correctoren von Italia nachstehen¹, denen von Tusciem und Umbrien vorgehen². Es scheint demnach schon früh mit der Bestellung zu dieser Correctura die Ertheilung des Consularititels (nicht des Consulats) verbunden gewesen zu sein; wo es denn sehr nahe lag den Titel des *consularis vir corrector Campaniae* geradezu in den eines *consularis Campaniae* zu verwandeln. Diese Aenderung des Titels hat gewiss für Campanien nicht später stattgefunden als für Aemilia und Liguria, also spätestens 321; nachweisen lässt sich der Consularis (sehr selten Proconsul) von Campanien von 333 bis 206 in die ostgothische Zeit³. Die weite Ausdehnung, welche der *lib. colon.* dieser Provinz giebt, bis an die Tiber und den Anio oder die valerische Strasse, so dass Ostia, Gabii, Praeneste, Afile (nicht aber Tibur) noch dazu gehören, steht mit den Inschriften in vollem Einklang; ihre Grenzen sind, so viel wir wissen, im Ganzen stets dieselben geblieben⁴.

24. Ueber die kleine Provinz Samnium haben wir nur geringe Kunde. Der Vorstand heisst *praeses* oder noch gewöhnlicher *rector* und hat in der Regel nur den Perfectissimat; er kommt zuerst im J. 352 vor und fungirte wahrscheinlich noch in der ostgothischen Reichstheilung⁵. Sein Sprengel umfasste ausser dem eigentlichen

1) Orell. 1194 [C. I. L. VI, 1418].

2) I. N. 4550 [C. I. L. X, 5061].

3) Böcking p. 1169* fg. Den Virius Audentius Aemilianus um 270 zu setzen ist kein Grund vorhanden; der erweislich älteste Consular ist Barbarus Pompeianus (I. N. 1946 [C. I. L. X, 1199 = Dessau 5510]. C. Th. I, 2, 6.) aus dem J. 333. — Proconsul von Campanien nennt sich einzig Anicius Auchenius Bassus *praef. urb.* 383 n. Ch. in mehreren Inschriften (Böcking p. 1174*). — Orelli 753 = I. N. 520* [C. I. L. X, 450*] ist falsch.

4) Ueber die samnitischen Städte ist S. 157 gesprochen. Im Uebrigen erwähne ich nur, dass Benevent (I. N. 1413. 1418. 1419. 1422. 1429. 1431 [C. I. L. IX, 1566. 1568. 1569. 1575. 1589. 1591]; Unterschrift des sardischen Concils von 347 bei Mansi III, 42), Atina (I. N. 4550 [C. I. L. IX, 1606]), ja sogar Praeneste (*regioni Camp. terr. Prae.* Orell. 4360 [C. I. L. XIV, 2934]) ausdrücklich zu Campanien gerechnet werden. Doch scheint man Benevent allerdings nicht nur im vulgären Sprachgebrauch zu Apulien gerechnet (Procop. bell. Goth. I, 15), sondern auch zuweilen dem *corrector Apuliae et Calabriae* untergeben zu haben (I. N. 1425. 1423 [C. I. L. IX, 1579. 1576 = Dessau 1239], wo der *corr. regionum duarum* nur dieser sein kann). Solche Schwankungen kamen auch bei anderen Grenzstädten vor (Orell. 3649 [C. I. L. VI, 1715]).

5) Die Namen der bekannten Rectoren sind: *Fabius Maximus rector provinciae* im J. 352 (I. N. 4757. 4758. 4850. 4926. 4927. 5018. 5019. 5188. 5189. 5242. 5243. [C. I. L. IX, 2337. 2338. 2212. 2447. 2449. 2639. 2643. 2956. 2957. 2842. 2843]); *Fl. Uranius rector provinciae* (I. N. 5191 [C. I. L. IX, 703]); *Maecius*

Samnium auch die ganze frentanische Küste¹. Ueber die pälignischen 207 Districte geben die Inschriften keinen Aufschluss, was zu bedauern ist, da es für die Kritik der *libri col.* wichtig sein würde zu wissen unter wessen Verwaltung sie standen.

25. Tuscia und Umbria, über deren Verbindung zu einer Provinz das merkwürdige constantinische Rescript an die Umbrer² interessante Aufschlüsse ergiebt, standen bis 366 unter Correctoren, seit 370 unter Consularen³. Dass sie noch im J. 400 ungetheilt unter einem Consularis standen, beweist die Notitia. Die Theilung in *Tuscia annonaria* jenseit des Arnus⁴ und das südlichere *Tuscia urbicaria* oder *suburbicaria*⁵ ist indess älter, da sie schon bei Ammian vorkommt; doch können beide zu dessen Zeit nur einen Verwaltungsbezirk gebildet haben, wie auch abgesehen von der Not. schon daraus hervorgeht, dass der von Ammian genannte Cor- 208 rector theils im annonarischen, theils im urbicarischen Tuscien

Felix rector provinciae Samnii adiniunctivae vicis (I. N. 4620 [C. I. L. X, 4863]); *Antonius Iustinianus praeses provinciae* (I. N. 4617. 5017. 5292 [C. I. L. X, 4858. IX, 2638. IX, 2998]); *Flavius Iulius Innocentius praeses* (I. N. 5020 [C. I. L. IX, 2641]); *Quintilianus* (I. N. 4621 [C. I. L. X, 4865]). Ein *cancellarius Samnii* bei Cass. var. 11, 36. Vgl. Böcking p. 436*.

1) Die angeführten Steine gehören nach Venafrum, Allifae, Telesia, Saepinum, Aesernia, Iuvanum, Teanum Apulum, Histonium, Anx(i)anum. Dazu kommt Tereventum aus folgender schlecht abgeschriebenem Inschrift bei Colucci Piceno vol. XVII p. 44 [C. I. L. XI, 5758 gef. in Sentinum; ich setze Bormanns Copie ein]: *C. Paccius Ori f. Bantius Terentinus (= Tereventinus); C. P[accius] C. f. Causus oriu[ndus] Samnio Te[re]vent[o] IIIvir i. d., IIIvir [quinq.]*.

2) Berichte der sächs. Ges. 1850 S. 199 fg. [C. I. L. XI, 5265 = Dessau 705].

3) Böcking p. 431*. *Betinius Perpetuus Arzygius cons. Thusciae et Umbr.*, Orell. 3648 [C. I. L. VI, 1702 = 31904], den Hagenbuch verkehrt für den Consul des J. 237, Muratori (259, 2) für den *Betinius Perpetuus corrector Siciliae* unter Constantin gehalten hat, ist also nach 366 zu setzen. — Umbria wird in den Adressen der Verordnungen häufig weggelassen, auf Inschriften nie, mit Ausnahme der aus ligorischen Quellen geflossenen Grut. 422, 1 [C. I. L. XI, 4181; die Inschrift ist echt].

4) Ausdrücklich werden dahin gesetzt Pistorium (Amm. XXVII, 3, 1) und Mucelli, *Val di Mugello* oberhalb Fiesole (Marcellin. p. 329 Ronc. [chron. min. II p. 107], vgl. Cluver. p. 550). *Tuscia annonaria* kommt ausserdem vor bei Marcellinus p. 326. 329 Ronc. [chron. min. II p. 104. 107], Jordanes de regn. succ. p. 242 Mur. [p. 50 Mommsen] und in einem an sieben Bischöfe *per Tusciam annonariam* gerichteten Schreiben des Papstes Pelagius vom J. 556 (Mansi IX, 716 [Mon. Germ. epistol. III p. 80]).

5) *Tuscia suburbicaria regio*: C. Th. XI, 28, 12 von 418; *Tuscia urbicaria et annonaria* bei den Mensoren Gaius und Theodosius p. 346, 13; *Tuscia utraque* oder *utraque* Cass. var. IV, 14; Jord. de reb. Get. 60 [p. 138 Mommsen]. Noch der Geogr. Rav. 4, 29 kennt ein doppeltes Tuscien: *Tuscia Romae* und *Tuscia*.

schaltet¹. Es muss also damals der nördliche Theil Etruriens in den Steuerverhältnissen den Provinzen der nördlichen Diöcese gleichgestellt gewesen sein, ohne doch in der Verwaltung von der südlichen getrennt zu werden. Später, jedenfalls vor 458 wurden daraus zwei Districte gebildet, wovon der südliche einem *consularis Tusciae suburbicariae* untergeben ward²; ob man den nördlichen mit der *Aemilia* verband oder daraus einen eigenen Bezirk machte, ist nicht bekannt³. Umbrien blieb wohl bei dem ersteren.

26. Der grosse Landstrich zwischen Samnium, Campanien, Tusciens, Umbria und der Aemilia, der am adriatischen Meer vom Aternus bis mindestens zum Rubico reicht und tief ins Binnenland einschneidend mit seiner Spitze Tibur umfasst und Rom berührt, bildete anfänglich einen einzigen Verwaltungsbezirk unter dem Gesamtnamen *Flaminia et Picenum*⁴. Als Oberbeamten desselben finden wir von 313 bis spätestens 350 einen *corrector Flaminiae et Piceni*, abgekürzt *corrector Piceni*, mit dem Rangprädikat *c. v.*⁵,

1) in Pistorium: Amm. l. c.; in Volsinii: C. Th. XII, 1, 61 vgl. II, 1, 4. XII, 1, 65.

2) nov. Maiorian. 9, 1 [p. 175 ed. Meyer]. Dass schon im J. 418 *Tuscia suburbicaria* als besondere Provinz bestand, ist nach C. Th. XI, 28, 12 zwar wahrscheinlich, aber nicht gewiss. — Uebrigens folgt hieraus, dass das von Paulus excerperte Verzeichniss der italischen Provinzen vor 458 abgefasst ist.

3) Für die letztere Annahme spricht der Geogr. Rav. l. c.

4) Vgl. überhaupt Marini pap. p. 375. Böcking p. 442*.

5) 313 wird der *corrector Piceni* erwähnt (Vat. fr. § 35). — Vor 330 war *corr. Fl. et Piceni* M. Aurelius Valerius Valentinus, laut der asininischen Inschrift bei de Costanzo mem. di S. Rufino p. 56 [C. I. L. XI, 5381 mit etwas genauerer Lesung, die ich nicht einsetze]: *M. AVR. VAL. | VALENTINO GV | CONSVLA. I. . VMI | D. AE CORR FLAM | EI. . C RAEI E | Q . . . T PIPR. SS. | TESMOP . . . | NOICON . . . | ORDO I . . SSIMO | . . . CTIVM; consularis Numidiae* war dieser nämlich 330 (C. Th. XVI, 2, 7). — Einige Jahre vor 337, wo er *cos. ord.* war, Fabius Titianus (Grut. 407, 8 [C. I. L. VI, 1717 = Dessau 1227]; vgl. über ihn Borghesi dich. di una lap. Grut. p. 4 sq. [opp. 3 p. 465 sq.]). — Vor 341 L. Crepereius Madalianus, laut der folgenden vielleicht ungedruckten Inschrift von Guelma in der Provinz Constantine, die mir durch Hrn. Gerhard's Vermittlung zugegangen ist [C. I. L. VIII, 5348, vgl. Suppl. p. 1659; der dort gegebene Text folgt hier]:

MIRAE IVSTITIAE ATQ EXI
MIAE MODERATIONIS
L · CREPEREIO MADALIANO V · C ·
PROCOS · P · A · ET VICE SACRA IV
DICANTI COMITI ORDINIS PRI
MI VICARIO ITALIAE PRAEF ANN
VRB CVM IVRE GLADII CON
SVLARI PONTI ET BITHYNIAE
CORRECTORI FLAMINIAE ET
piCeni COMITI ORDINIS SECVN
di

später bis wenigstens 365 einen *consularis*¹, dessen Sprengel 209 nachweislich Tibur², Amiternum³, Alba am Fucinersee⁴, Ancona⁵, 210 Fanum⁶, regelmässig auch Ravenna⁷ umfasste und der in zweiter Instanz unter dem *vicarius urbi* stand⁸.

Diesen Madalianus finden wir als *agens vicem praefecti praetorio* im J. 341 (C. Th. XVI, 10, 2), als *praef. ann. cum iure gladii* zwischen 337 und 341 (Orell. 1091 [C. I. L. VI, 1151 = Dessau 707], Borghesi in Antaldi's arco di Fano p. 24 [opp. 3 p. 161]); noch früher bekleidete er den Posten eines Corrector von Flaminia und Picenum. — Um 339 bis vor 350: *L. Turcius Secundus Asterius* (Orelli 603, 1099 [C. I. L. XI, 6218/9. XIV, 3582]. Grut. 1079, 1 [C. I. L. XIV, 3583]. Visconti mus. Pio-Clem. II, p. 81 ed. di Milano [C. I. L. VI, 1772]); die Zeit hat Borghesi (arco di Fano p. 24 [opp. 3 p. 161]) bestimmt. — Unbestimmter Zeit sind *M. Aur. Consius Quartus* (Mur. 1024, 1 = Fabrett. 720, 419 [C. I. L. VI, 1700 = Dessau 1242]) und *Furius Maecius Gracchus* (Orell. 3172 [C. I. L. XIV, 3594]). — Auch hier wie anderswo wird die geringere Landschaft, die *Flaminia* häufig, obwohl in Inschriften nie weggelassen. Bemerkenswerth ist noch, dass die Bezeichnung dieser Diöcese als *Picenum* in den gemeinen Sprachgebrauch übergang und den Namen der *Flaminia* zum Theil verdrängte; was sich selbst dann noch behauptete, als diese Landschaft längst in mehrere Verwaltungsdistricte getheilt war. Am auffallendsten ist dies bei Prokop, der zu Picenum das ganze Gebiet von Ravenna (bell. Goth. I, 15, 3, 37) bis Firmum und Asculum (3, 11) und Alba (1, 7) mit der Metropole Auximum (2, 23) rechnet. Ebenso rechnet Marcellin (chron. p. 326 Ronc. [p. 105 Mommsen]) Ariminum zu Picenum. Da die Existenz der Flaminia und der Valeria als gesonderter Administrationsdistricte für die Zeit, wo diese Autoren schrieben, ausgemacht ist, so kann man hierin nur eine Ungenauigkeit des gemeinen Sprachgebrauchs finden.

1) Sicher gehören hieher Patruinus nach 355 (Amm. Marc. XV, 7, 5) und 365 Valentinus (C. Th. IX, 2, 2. 30, 4) oder Valentinianus (C. Th. XV, 1, 17. Consult. vet. iuriconsulti c. 9). Dieselben heissen zwar nur *consulares Piceni* und man könnte somit die gleich zu erwähnenden *consulares Piceni suburbicarii* in ihnen erkennen; allein da im J. 364 die Flaminia noch unter dem *vic. urbi* stand (A. 8) und die Spaltung des Bezirks mit der Unterlegung der einen Hälfte unter den *vic. Italiae* offenbar zugleich stattfand, so kann die Theilung wenigstens 364 noch nicht stattgefunden haben und werden sie vielmehr *consulares Flaminiae et Piceni* gewesen sein. Ueberdies betrifft eines der an Valentinianus adressirten Rescripte Fanum, welches bei der Theilung zu der nördlichen Hälfte unter den *consularis Flaminiae* kam [über C. I. L. VI, 1706 s. oben S. 182 Anm. zu n. 3].

2) Orell. 1099. 3172 [C. I. L. XIV, 3582. 3594].

3) Visconti mus. Pio-Clem. l. c. [C. I. L. VI, 1772.]

4) Vat. fr. § 35.

5) Mur. 1024, 1 [C. I. L. VI, 1700 = Dessau 1249].

6) Orell. 603 [C. I. L. XI, 6218]. Mur. 1024, 1 [C. I. L. VI, 1700]; s. A. 1.

7) Orell. 3649 [C. I. L. VI, 1715 a. 399]: *Cronio Eusebio v. c. consulari Aemiliae, addita praedictae provinciae etiam Ravennatum civitate, quae antea Piceni caput provinciae videbatur.*

8) In Rescripten vom J. 364 (C. Th. IX, 30, 1. 3) wird nicht bloss Picenum, sondern auch die Flaminia unter den suburbicarischen Districten aufgeführt.

Noch später wurde dieser grosse District in zwei und bald darauf in drei kleinere Verwaltungsbezirke getheilt. Zwei Districte (Flaminia und Picenum) nennt der nicht vor 369 abgefasste¹ Libellus provinciarum, drei (Flaminia, Picenum, Valeria) die um 400 geschriebene Notitia dignitatum. Es muss die erste Theilung nach 365, die zweite vor 399 vorgenommen sein, da aus diesem Jahre ein die Provinz Valeria erwähnendes Rescript² erhalten ist. Die
 211 erste Theilung änderte auch die Grenzen der italischen und der städtischen Diöcese, indem der nördliche Bezirk unter den Vicarius von Italien gelegt ward, wie schon die Bezeichnung des dazu gehörigen Theils von Picenum als *annonarium* andeutet und die Not. dign. ausdrücklich bezeugt.

Der nördliche District heisst, wenn genau gesprochen wird, *Flaminia et Picenum annonarium*, gewöhnlich aber bloss *Flaminia*³. Der Vorsteher ist ein *consularis*⁴. Es gehörten dazu Ravenna, die wichtigste Stadt⁵, Forum Popilii, Cäsena, Ariminum, Pitinum, Pisaurum, Fanum, Sena⁶ und überhaupt die ganze Pentapolis⁷.

Der südliche District, der stets unter dem *vic. urbi* verblieb, wurde wieder getheilt in eine östliche und eine westliche Hälfte. Letztere hiess in der genauen Sprache *Picenum suburbicarium*,
 212 gewöhnlich bloss *Picenum*⁸. Der Vorsteher ist gleichfalls ein *con-*

1) Böcking p. 500.

2) C. Th. IX, 30, 5. In IX, 30, 1 von 364 sollte man erwarten, dass die Valeria genannt wäre, wenn sie damals bestanden hätte. Dass sie XII, 28, 7 (von 413) fehlt, ist sonderbar. — Beiläufig erwähne ich noch, dass Jordanes de regn. succ. p. 233 Mur. [p. 27 Mommsen] bei der Nennung der Valeria an der Donau offenbar auch auf die italische Provinz dieses Namens anspielt.

3) Jenes findet sich nur in der Not. dign. und etwa noch beim Geogr. Rav. IV, 29: *provincia Ravennatis, item annonaria Pentapolensis*, wo aber vielmehr zwei Districte bezeichnet sein dürften, in welche unter den Exarchen diese Landschaft abermals getheilt zu sein scheint (Berichte der sächs. Ges. 1851 S. 105). Sonst heisst die Landschaft immer bloss *Flaminia*, selbst im lib. prov. und in Urkunden (Marini pap. n. 139); auf Inschriften kommt sie nicht vor.

4) Nach der Not. und Marini pap. n. 139, wo ein *Gaudentius consul. Flaminiae* bald nach 500 vorkommt.

5) Lib. provinc.; Paul. Diac. II, 19; Zosim. V, 27. 37; Verzeichniss der Städte der *ἐπαρχία ἀρρωαγίας* bei Codin. Curopal. ed. Goar p. 352 [Parthey, Notitiae Graecae episcopatum p. 77].

6) Ariminum: Zosim. V, 37; die übrigen bei Goar a. a. O., in welchem Verzeichniss aber die meisten Namen bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind.

7) Paul. Diac. l. c. So heisst der District von Rimini bis Gubbio: Hegel Gesch. der r. Städteverf. I, 225.

8) Ersteres hat nur die Not. dign. und vielleicht die Urkunde bei Marini pap. n. 139 (die unsicheren Buchstaben sind in Klammern eingeschlossen):

*sularis*¹. Es gehören dazu *Potentia*², *Firmum*, *Asculum*, *Truentum*, *Pinna*, *Hadria*; die Grenze macht gegen *Samnium* die *Pescara*³. Die Scheide zwischen *Picenum annonarium* und *urbicarium* muss nach diesen Angaben der Fluss *Aesis* gemacht haben, die uralte Grenze des *ager Gallicus*. — Die westliche Hälfte heisst *Valeria*; ihr Vorsteher ist bloss Präses. Es gehören dazu *Tibur Carsioli* *Reate* *Furcona* (bei dem alten *Aveia*) *Amiternum*, auch *Nursia*⁴. — Vergleichen wir damit die *libri coloniarum*, so ist die Uebereinstimmung unverkennbar. Die *pars Piceni* des *Arcerianus* ist genau das *Picenum suburbicarium* in den eben angedeuteten Grenzen⁵; nur dass *Sena* hier dazu gerechnet wird⁶. Ebenso stimmt die *Valeria* des *Palatinus*; nur dass durch kein anderweitiges Zeugnis festgestellt ist, welcher Provinz die *paelnischen* Städte *Corfinium*, *Superaequum*, *Sulmo* angehörten. Dagegen soll das *Picenum* des *liber II* offenbar die Landschaft in dem weiteren Sinn (S. 194 A. 5) darstellen, jedoch so, dass die eigentliche *Flaminia* mit *Ariminum* und *Ravenna* ausgeschlossen bleibt und der District etwa bis *Pisaurum* reicht. Bloss geographisch betrachtet ist der *liber II* ziemlich richtig und verräth gute Kunde der Gegend. Die angegebenen Grenzlinien, welche die Küste von *Pisaurum* bis *Aternum* und das Gebiet zwischen *Tiber* und *Anio* begreifen, schliessen fast alle in diesem Register

213

legat[us] a provincia Piceni [et] urbicar[i]. Auch das Rescript von 418 C. Th. XI, 28, 12 bestimmt *Picenum* näher durch den Zusatz *suburbicaria regio*. Vgl. *Magno* (not. p. 1570 Putsch): *PICaeno ANNonario*; *PICaeno URBicario* (über die unzureichende Beglaubigung eines Theiles der *notae* des *Magno*, zu dem diese gehören, s. *Mommsen* bei *Keil* gramm. lat. IV S. 285 ff.). Die Weglassung von *urbicarium* ist sehr häufig, selbst auf einer Inschrift (unten A. 1).

1) Ausser der *Not.* kommt er vor in der *Novelle Majorians* 5, 1, 2 vom J. 458 und in der jetzt im *Vatican* befindlichen Inschrift *Orell. 3171* [C. I. L. VI, 1767], die dem *Tarrutenius Maximilianus consulari Piceni anno* (nicht *Piceniano*) *aetatis nono decimo* gesetzt ist von seinem Schwiegersohn *Glabrio Faustus* *Consul* 438. Man hat thörichter Weise hierin einen *consularis Piceni annonarii* finden wollen, dem bei *Colucci* (*Ascoli* p. 133 [C. I. L. IX, 513*]) ein gefälschter *consularis Piceni suburbicarii* zugesellt worden ist. — Ob der *Consular* von *Picenum* im J. 370 *Sophronius* C. Th. XII, 1, 71 ein *consularis Flaminiae et Piceni* (S. 195 A. 1) oder ein *consularis Piceni suburbicarii* ist, wissen wir nicht.

2) *Concilacten* von 418, *Mansi* III p. 700.

3) *Truentum*: *Concilacten* von 483, *Mansi* VII, 1064. Sonst *Paul. Diac.* II, 19.

4) *Paul. Diac.* II, 20.

5) Man erinnere sich, dass *Spoletium* zu *Umbria* gehört (S. 157), *Nursia*, *Auximum*, *Pinna* aus der interpolirten *Recension* stammen. *Castrum* liegt bei dem heutigen *San Ginesio* (*Colucci* XVII, 25 [vgl. jedoch C. I. L. IX p. 525]).

6) Vielleicht durch *Interpolation*. S. oben S. 161.

genannten Städte ein¹. Die Abweichung von der älteren Redaction, wodurch Capena aus Tusciem hieher versetzt ist, und die Aufführung von Corfinium theils in Samnium theils hier, sind zu entschuldigen, da diese Städte auf den Grenzen von Picenum im weiteren Sinn gegen Tusciem und Samnium liegen. Dasselbe gilt wohl auch von Lucoferonia bei Capena². Ungehörig dagegen ist das Hereinziehen der *campi Tiberiani* und der Stadt *Casentium*, welche wie wir sahen (S. 177) nie existirt hat, aus Tusciem und Campanien nach Picenum; es scheint, dass der zweite Redacteur ungewiss über die Lage von beiden sie zu Picenum zog, wobei ihn bei den ersteren wohl die Namensähnlichkeit mit Tibur verleitete, denn er setzt ganz naïv 254, 5 hinzu: *qui inter Romam et Tibur esse videntur*. Was Trebula anlangt, so kann in der ersten Redaction nur das campanische oder samnitische³ gemeint sein, in der zweiten nur Trebula Sufenas in
 214 der Sabina oder Trebula Mutuesca, jetzt Monte Leone in den Abruzzen. Wenn der Redacteur also, wie es scheint, diesen Artikel aus Campanien entlehnte, so fälschte er. Im Ganzen erhellt, dass der Redacteur, mochte er auch noch so leichtsinnig und gewissenlos verfahren und historische und grammatistische Irrthümer sich noch so zahlreich zu Schulden kommen lassen, dennoch eine klare geographische Vorstellung von den beschriebenen Landschaften gehabt hat und also in dieser Beziehung das Buch nicht ganz werthlos ist.

27. Es sind noch die drei italischen Inseln übrig, über welche für diesen Zweck wenige Worte genügen. Bekanntlich waren es alte Provinzen; erst in der constantinischen Verfassung finden wir sie mit Italien vereinigt, und zwar Sicilien unter einem *corrector*

1) *Castellum* ist das Emporium von Firmum; *Ficulea* liegt an der Via Nomentana wahrscheinlich bei Monte Gentile (Westphal röm. Camp. S. 124 [vgl. Dessau C. I. L. XIV p. 447]); *Forum novum* bei Vescovio an der Imella (Cluver. p. 693. Fabrett. 681, 64 [C. I. L. IX, 4780 und add.]); die *Plentini* sind wohl eher die *Plestini* (Plin. 3, 14, 114; Mengozzi de' Plestini Umbri bei Colucci vol. XI [vgl. C. I. L. XI p. 812]) zwischen Fulginium und Camerinum als die *Peltuinates*. Die übrigen sind bekannt.

2) Es kann hier nur die Stadt (wenn es eine war) in der Nähe von Capena am Soracte gemeint sein (Cluver. p. 547; Orell. 4099, eine von Holstenius ad Cluver. p. 61 aus den vaticanischen Handschriften ohne Angabe des Fundorts entlehnte nicht ganz unverdächtige Inschrift [C. I. L. XI, 3938; an der Echtheit ist nicht zu zweifeln; über Lucus Feroniae vgl. C. I. L. XI p. 570fg.]). Den Anlass dieselbe einzurücken gab vielleicht der von Frontin 46, 17 (vgl. 22, 7. 51, 21) bei Merida in Lusitanien erwähnte Hain der Feronia.

3) Ueber jenes s. Cluver. p. 1183 [vgl. C. I. L. X p. 442], über dieses I. N. n. 5151 [C. I. L. IX, 2823].

v. c., der vor 350 zum *consularis* erhoben ward¹; Sardinien und Corsica jede unter einem *praeses*². Die beiden letzteren Inseln müssen bald nach dem Fall Karthago's (439) von den Vandalen besetzt worden sein; in einem Verzeichniss der katholischen Bischöfe des vandalischen Reiches von 484 kommen auch die Bischöfe von Sardinien und den Balearen, Corsica aber als Verbannungsort vor³. Nach der Ueberwindung der Vandalen wurde Sardinien mit Corsica 534 eine der sieben dem neuen *praefectus praetorio* von Africa untergebenen Provinzen⁴ und blieb dies auch nach der Eroberung Italiens durch Justinian⁵. Sicilien wurde von demselben nach der Vertreibung der Gothen unter einen Prätor gestellt, der direct unter den constantinopolitanischen Behörden stand⁶.

1) Böcking p. 432*. 1203*. 1204*.

2) Böcking p. 436*. 437*. 805*.

3) Mansi VII, 1156. VIII, 591.

4) l. 1 § 12 (2). l. 2 § 3 C. Iust. de off. pr. pr. Afr. I, 27.

5) Gregor. M. ep. I, 61. VII, 2. Hegel Gesch. der St. Verf. I, 179. 223.

6) Iust. Nov. 75 = 104.